Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3322

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich
(20. Ausschuß)

über den von der Fraktion des GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsleistungen an Sowjetzonenflüchtlinge
— Drucksache 1966 —

über den von der Fraktion des GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
— Drucksache 1974 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
— Drucksache 2113 —

über den von der Fraktion des GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes — Gesetz nach § 246 Abs. 3 LAG — (8. ÄndG LAG)
— Drucksache 2645 —

über den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG)
— Drucksache 2674 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
— Drucksache 2746 —

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, DP, FVP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes
— Drucksache 2820 —

über den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lastenausgleichsgesetzes
— Drucksache 3208 —

A. Bericht des Abgeordneten Kunze (Bethel)*):

---

*) *folgt unter zu Drucksache 3322*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinalle 20, Telefon 3551

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG) — Drucksachen 1966, 1974, 2113, 2645, 2674, 2746, 2820, 3208 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

2. die Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. März 1957

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

Kunze (Bethel)
Vorsitzender und Berichterstatter

Entwurf eines Achten Gesetzes

zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 gestrichen.

◆

2. In § 4 erhält Nr. 6 folgende Fassung:

◆ „6. Leistungen aus dem Härtefonds — §§ 301, 301 a —,".

3. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende

◆ Sätze ersetzt:

„Kosten der Durchführung dieses Gesetzes dürfen aus dem Ausgleichsfonds nicht bestritten werden. Bei Geldinstituten aus Anlaß der Gewährung von Ausgleichsleistungen entstehende Kosten, die im Geschäftsverkehr üblicherweise dem Bankkunden zur Last fallen, können jedoch auf den Ausgleichsfonds übernommen werden; dies gilt nicht für Kosten, die bei der Lastenausgleichsbank, der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank entstehen."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte

„den Betrag von

im Rechnungsjahr 1955
2 600 Millionen Deutsche Mark,

im Rechnungsjahr 1956
2 600 Millionen Deutsche Mark,

im Rechnungsjahr 1957
2 600 Millionen Deutsche Mark,

im Rechnungsjahr 1958
2 600 Millionen Deutsche Mark"

ersetzt durch die Worte

„in den Rechnungsjahren 1955 bis 1978 je den Betrag von 2 600 Millionen Deutsche Mark".

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „,höchstens jedoch in Höhe von 440 Millionen Deutsche Mark" gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds im Rechnungsjahr 1957 einen Betrag von 100 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung."

5. § 11 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 11

Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Ge-

bieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verlorengegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war.

(2) Als Vertriebener gilt, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,
2. auf Grund der während des zweiten Weltkriegs geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraums auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte,
5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten nach § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte,
6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau nach § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches keinen Wohnsitz, aber seinen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte."

6. § 12 wird wie folgt geändert:

◆ a) In den einleitenden Worten des Absatzes 1 werden die Worte „in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie" ersetzt durch die Worte „in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten".

b) In Absatz 1 wird an Nummer 2 folgender Buchstabe f angefügt:

„f) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,".

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Schaden nach Absatz 1 ist nur dann ein Vertreibungsschaden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a, b und f das Wirtschaftsgut in dem Vertreibungsgebiet des Vertriebenen belegen war;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben c und d der Schuldner und der Gläubiger den Wohnsitz oder den Sitz (bei

Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung) in demselben Vertreibungsgebiet hatten oder das Grundstück, an dem ein Anspruch dinglich gesichert war, im Vertreibungsgebiet des Gläubigers belegen war;

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe e

sowohl die Gesellschaft oder die Genossenschaft als auch der Anteilseigner den Sitz oder den Wohnsitz in demselben Vertreibungsgebiet hatten;

4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4

der Vertriebene den Wohnraum oder die berufliche oder sonstige Existenzgrundlage in seinem Vertreibungsgebiet hatte.

Vertreibungsgebiet im Sinne des Satzes 1 ist das Gebiet desjenigen Staates, aus dem der Vertriebene vertrieben worden ist; die Gesamtheit der in Absatz 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß auch Gebiete anderer Staaten, zwischen denen, insbesondere wegen der geographischen Lage, der wirtschaftlichen Verflechtung oder der geschichtlichen Entwicklung, besondere Beziehungen bestanden haben, als einheitliches Vertreibungsgebiet gelten."

d) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „(Absatz 2 Nr. 1)" ersetzt durch die Worte „(Absatz 2 Satz 2)".

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Schaden, der einem nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen und vor dem 1. April 1952 im Vertreibungsgebiet verstorbenen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen im Zusammenhang mit den Vertreibungsmaßnahmen oder als Kriegssachschaden entstanden ist."

f) Der folgende Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Schaden, der einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen in dem in Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bezeichneten einheitlichen Vertreibungsgebiet außerhalb der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete im Zusammenhang mit den Vertreibungsmaßnahmen oder als Kriegssachschaden entstanden ist, sofern er seinen Wohnsitz aus diesem Gebiet nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen in das Gebiet des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) verlegt hat."

g) Die Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.

h) Der folgende Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Der Vertreibungsschaden gilt als eingetreten

1. bei Ausgewiesenen, Geflüchteten und Aussiedlern in dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben worden sind, verlassen haben,
2. in den Fällen des Absatzes 7 im Zeitpunkt des Todes,
3. in den Fällen des Absatzes 8, des § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie bei Personen, die an ihren Wohnsitz im Vertreibungsgebiet nicht zurückkehren konnten, am 8. Mai 1945 oder im früheren Zeitpunkt des Todes."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen

des zweiten Weltkriegs durch Vermögensentziehung oder als Kriegssachschaden (§ 13) an Wirtschaftsgütern der in § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Art entstanden ist, sofern es sich nicht um einen Vertreibungsschaden handelt. Bei Schäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d bezeichneten Art muß der Schuldner, bei Schäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e bezeichneten Art die Kapitalgesellschaft oder die Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen den Wohnsitz oder den Sitz (bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung) in der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten gehabt haben; bei dinglich gesicherten Ansprüchen gilt § 12 Abs. 2 Nr. 2, bei Geldeinlagen bei einem Geldinstitut § 12 Abs. 9 und bei Anteilen an einer Gesellschaft oder Genossenschaft § 12 Abs. 10 sinngemäß."

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Ostschaden gilt als am 8. Mai 1945 eingetreten."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

◆ a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den in Nummer 1 bezeichneten Spareinlagen werden Geldeinlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagefrist vereinbart war, gleichgestellt, wenn für sie Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften."

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Durch Rechtsverordnung können andere Geldanlagen den Spareinlagen im Sinne des Absatzes 2 gleichgestellt werden, sofern sie der Kapitalanlage oder der Versorgung dienten."

9. In § 18 Abs. 1 Nr. 5 werden vor den
◆ Worten „die Bank deutscher Länder" die Worte „die Deutsche Reichsbank," eingefügt.

10. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a und
◆ 27 b eingefügt:

„§ 27 a

Der Rückerstattung verwandte Fälle

(1) Vermögen, das auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 vom 29. April 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 275) oder als eingezogenes Vermögen auf Grund der Artikel II, III oder V der Kontrollratsdirektive Nr. 57 vom 15. Januar 1948 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 302) übertragen wird, ist der Abgabe unterliegendes Vermögen desjenigen, der das Vermögen erhält und darüber als Endberechtigter frei oder im Rahmen des Artikels V Absätze 2 und 3 der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder des Artikels V Absätze 2 und 3 der Kontrollratsdirektive Nr. 57 verfügen kann.

(2) Wird das Vermögen in den Fällen des Absatzes 1 nach Rückerstattungsgrundsätzen auf Grund von Entziehungstatbeständen übertragen, so ist § 26 anwendbar.

§ 27 b

Rückbeziehung der Gründung von Körperschaften oder Personenvereinigungen auf den 21. Juni 1948

Wird einer nach dem 20. Juni 1948 gegründeten Körperschaft oder Personenvereinigung Vermögen nach den Rückerstattungsgesetzen oder nach den Kontrollratsdirektiven Nr. 50 oder 57 übertragen, so wird diese für die Zwecke der Vermögensabgabe so behandelt, als ob sie bereits zu Beginn des 21. Juni 1948 bestanden hätte."

11. In § 39 wird Absatz 1 wie folgt ge-
◆ ändert:

a) In Nummer 2 wird an Buchstabe b folgender Unterabschnitt dd angefügt:

„dd) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes;".

b) In Nummer 3 wird an Buchstabe b nach einem Semikolon folgender Unterabschnitt dd angefügt:

„dd) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes."

12. In § 40 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

◆ „(1) Ermäßigungsberechtigt ist der unmittelbar Geschädigte. War dieser eine natürliche Person und ist er vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so sind ermäßigungsberechtigt diejenigen Personen, die am 21. Juni 1948 seine Erben oder weitere Erben waren. Die Quote, mit der der Schaden des unmittelbar Geschädigten beim Erben zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach dem Anteil des Erben am Nachlaß."

13. An § 41 wird folgender Absatz 3 ange-
◆ fügt:

„(3) Bei der Berechnung von Kriegssachschäden an gewerblichen Betrieben sind dem nach § 13 Abs. 4 und 5 des Feststellungsgesetzes ermittelten Anfangsvergleichswert hinzuzurechnen:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das im Wege der Kapitalerhöhung dem Unternehmen im Vergleichszeitraum aus Fremdmitteln zugeführte Kapital; Entsprechendes gilt für bergrechtliche Gewerkschaften,
2. die nach § 60 des Bewertungsgesetzes im Anfangsvergleichswert nicht enthaltenen Schachtelbeteiligungen, soweit sich gegenüber dem Wert der im Endvergleichswert nicht enthaltenen Schachtelbeteiligungen ein Mehrwert ergibt."

14. In § 43 wird an Absatz 3 folgender Satz
◆ angefügt:

„Für Ansprüche in solchen ausländischen Währungen, für die in der in § 245 Nr. 4 vorgesehenen Rechtsverordnung Abweichendes bestimmt wird, ist der nach dieser Rechtsverordnung sich ergebende Wert in Deutscher Mark maßgebend."

15. In § 46 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

◆ „(1) Ostschäden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3) sind auch bei juristischen Personen durch Ermäßigung der Vermögensabgabe zu berücksichtigen. Eine juristische Person kann Ostschäden bei der Vermögensabgabe geltend machen, wenn sie nicht als Vertriebener im Sinne des § 44 Abs. 1 gilt."

16. In § 47 wird Absatz 4 gestrichen.
◆

17. Nach § 47 wird der folgende § 47 a ein-
◆ gefügt:

„§ 47 a

Zusätzliche Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden durch Minderung der Vierteljahrsbeträge für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. März 1979

(1) Die nach Berücksichtigung des § 47 sich ergebenden Vierteljahrsbeträge (§ 34) werden, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. März 1979 entfallen, um den in Satz 2 bezeichneten Minderungsbetrag herabgesetzt. Minderungsbetrag ist das Zweifache des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrssatzes auf den bei der Veranlagung nach § 47 Abs. 2 gewährten Ermäßigungsbetrag ergibt. Übersteigt der Minderungsbetrag den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag, so findet ein Ausgleich über diesen Betrag hinaus nicht statt. Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Vierteljahrssätze des § 36 Abs. 1 und 2 auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33) ergibt.

(2) Soweit die nach § 47 gewährte Ermäßigung nach § 84 Abs. 4 auf Vermögen in Berlin (West) entfällt, wird der Minderungsbetrag (Absatz 1) in dem sich aus § 88 Abs. 2 ergebenden Ausmaß gekürzt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 und 2, insbesondere in den Fällen der §§ 19, 50 bis 52, 55 a, 60 bis 64, 66, 67, 71, 199 und 200, bestimmt werden."

18. Nach § 55 wird der folgende § 55 a ein-
◆ gefügt:

„§ 55 a

Vergünstigung für Sowjetzonenflüchtlinge

Bei Sowjetzonenflüchtlingen (§§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes) mit einem abgabepflichtigen Vermögen (§ 30) von nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark werden auf Antrag die Vierteljahrsbeträge, die nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling fällig geworden

sind oder fällig werden, um den in Satz 2 bezeichneten Minderungsbetrag herabgesetzt. Minderungsbetrag ist der zehnte Teil des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrssatzes auf die ungekürzte Abgabeschuld im Sinne des § 31 Satz 1 ergibt."

19. § 58 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 58

Form der Entrichtung der Vermögensabgabe beim Wohnungsbau für Geschädigte

(1) Schafft ein Abgabeschuldner grundsteuerbegünstigte und in der Zeit vom 1. September 1952 bis 31. März 1959 bezugsfertig werdende Wohnungen für Personen, denen Wohnraumhilfe nach § 298 oder ein Aufbaudarlehen zum Bau einer Wohnung nach § 254 Abs. 3 oder eine entsprechende Beihilfe aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) gewährt werden kann, so wird bis zur Höhe der hierfür aufgewendeten Eigenleistung auf Antrag ein Zahlungsaufschub für die Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe aus Wohngrundstücken gewährt, die auf die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1959 entfallen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vierteljahrsbeträge, für die ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, sind in der Zeit vom 1. April 1959 bis 31. März 1979 in gleichen Teilbeträgen nachzuentrichten; der Vierteljahrsbetrag erhöht sich dementsprechend ab 1. April 1959 um 1,25 vom Hundert des nachzuentrichtenden Betrags.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere, insbesondere über die in Absatz 1 verwendeten Begriffe (Vermögensabgabe aus Wohngrundstücken, Eigenleistung, grundsteuerbegünstigte Wohnungen) und über eine Stundung bis zur Entscheidung über den Zahlungsaufschub bestimmt werden."

20. § 59 wird gestrichen.

◆

21. In § 78 wird der bisherige Wortlaut Ab-
◆ satz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung können außerdem Bestimmungen getroffen werden

1. über die Anwendung der in § 19, § 97 Abs. 1 Nr. 2, § 161 Abs. 2 Nr. 1 und § 189 Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Grundsätze auf Berliner Altbanken mit der Maßgabe, daß die Altbankenrechnung an die Stelle der Umstellungsrechnung tritt; dabei kann zugunsten der Abgabeschuldner von den Wertansätzen der Altbankenrechnung abgewichen werden;
2. über eine von § 81 abweichende Abgrenzung des Betriebsvermögens in Berlin (West) vom Betriebsvermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bei den unter § 19 fallenden Unternehmen und bei Berliner Altbanken entsprechend der Zuordnung der Vermögensteile in der Umstellungsrechnung und Altbankenrechnung;
3. über die Anwendung des § 26 auf Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Anteile zu mindestens 85 vom Hundert Rückerstattungsberechtigten zuzurechnen sind;
4. über die Gewährung der Familienermäßigung nach den §§ 53 und 53 a jeweils für einen Vermögensteuer-Hauptveranlagungszeitraum nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Zeitraums mit der Maßgabe, daß dadurch der Abgabeschuldner gegenüber der gesetzlichen Regelung nicht benachteiligt werden darf;
5. über das Verfahren in den Fällen der sofortigen Fälligkeit, über die Wiederverrentung aus Billigkeitsgründen, über die Berechnung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts der Vermögensabgabe bei Änderung des Vierteljahrsbetrags und über den Eintritt der Fälligkeit kleiner Abgabeschulden, soweit § 200 keine Anwendung findet; in dem letzteren Fall sollen besondere Vergünstigungen, auch in Verbindung mit den §§ 53 bis 55, vorgesehen werden;
6. über die Rechtsmittelbefugnis des Haftenden (§§ 61, 71) in Abweichung von § 119 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sowie über die Entlassung aus der Haftung von Amts wegen;
7. über die Zusammenfassung von Vierteljahrsbeträgen, um die Erhebung der Vermögensabgabe, insbesondere in den Fällen der §§ 60, 64, 66 bis 68, zu vereinfachen;

8. über die Durchführung des § 71;
9. über die sinngemäße Anwendung des § 189 d der Reichsabgabenordnung auf die Vermögensabgabe bei der Veräußerung von Grundstücken durch eine Person, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) keinen Wohnsitz oder Sitz hat oder bei der mit der Aufgabe des Wohnsitzes (Sitzes) in absehbarer Zeit zu rechnen ist;
10. über den Abzug der Hypothekengewinnabgabe in den Fällen des § 99 Abs. 2."

22. In § 88 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
◆ „(2) Die Vierteljahrsbeträge auf Vermögen in Berlin (West) sind für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1979 nur in Höhe eines Drittels zu leisten."

23. Nach § 199 wird der folgende § 199 a
◆ eingefügt:

„§ 199 a

Freiwillige Abkürzung der Laufzeit der Vermögensabgabe

(1) Der Abgabeschuldner kann eine Abkürzung der Laufzeit der Vermögensabgabe beantragen. Der veranlagte Vierteljahrsbetrag wird dann um einen Zuschlag (Abkürzungszuschlag) erhöht.

(2) Die Abkürzung der Laufzeit kann 10 oder 15 Jahre betragen. Sie kann frühestens mit Wirkung vom 1. April 1957 und spätestens mit Wirkung vom 1. April 1959 eintreten.

(3) Der Abkürzungszuschlag ist so festzusetzen, daß für die Vorziehung der Leistungen eine Abzinsung unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen berechnet wird.

(4) Die Abkürzungszuschläge gelten für die Berechnung des Aufkommens zur Vermögensabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 als Beträge, die auf Grund vorzeitiger Ablösung aufgekommen sind.

(5) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt werden."

24. In § 201 werden die Absätze 1 bis 3 ge-
◆ strichen.

25. In § 202 Abs. 1 werden nach den Wor-
◆ ten „an Geschädigte im Sinne des § 254 Abs. 1" die Worte „oder an Personen, die entsprechende Beihilfen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) erhalten können," eingefügt. Außerdem wird der folgende Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, daß eine Abgabeschuld, die bei dem Veräußerer oder Verpächter weggefallen ist, im Fall einer Weiterveräußerung oder einer Verpachtung des Betriebs durch den Geschädigten an einen Nichtgeschädigten wieder auflebt und auf den Geschädigten übergeht."

26. In § 228 Abs. 3 werden die Worte „des
◆ § 301" ersetzt durch die Worte „der §§ 301, 301 a".

27. § 229 erhält folgende Fassung:
◆

„§ 229

Geschädigte

(1) Ausgleichsleistungen werden nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes an Geschädigte, an Erben von Geschädigten oder zugunsten von Geschädigten gewährt. Als Geschädigte gelten der unmittelbar Geschädigte und, falls dieser vor dem 1. April 1952 verstorben ist, diejenigen Personen, die am 1. April 1952 seine Erben oder weitere Erben waren. Hinsichtlich der an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen entstandenen Kriegssachschäden und hinsichtlich der an Betriebsvermögen entstandenen Vertreibungsschäden und Ostschäden steht der Erbfolge die Übernahme solchen Vermögens zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) gleich.

(2) Bei Vermögensschäden ist unmittelbar Geschädigter der Eigentümer im Zeitpunkt des Schadenseintritts; sind oder wären die zerstörten, beschädigten oder verlorenen Wirtschaftsgüter bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person der unmittelbar Geschädigte.

(3) Geschädigter kann nur eine natürliche Person sein."

28. § 230 wird wie folgt geändert:
◆ a) In der Überschrift werden die Worte „für Vertreibungsschäden und Ostschäden" gestrichen.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzung des Satzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Geschädigte

1. am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenhalt im Ausland hatte und
2. nachweislich sich rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt bemüht hat, seinen ständigen Aufenhalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zu nehmen, an der tatsächlichen Aufenthaltnahme aber dadurch gehindert war, daß ihm die zur Aus- oder Einreise erforderlichen Urkunden nicht rechtzeitig ausgehändigt worden sind und
3. nach Aushändigung dieser Urkunden unverzüglich seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann ein Geschädigter Vertreibungsschäden nur geltend machen, wenn er nach dem 31. Dezember 1952 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat

1. spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat, wobei nicht mitgerechnet werden Zeiten, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder
2. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als minderjähriger Geschädigter zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt hatte oder unter Nr. 1 oder 2 fällt; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist."

d) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Auf Ostschäden finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) Auf Sparerschäden an Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, der Reichsbahn, der Reichspost und des Landes Preußen einschließlich der Schuldbuchforderungen und der Ansprüche auf Vorzugsrente (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) sowie auf Sparerschäden im Sinne des § 15 Abs. 3 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung."

29. § 233 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 Nr. 3 werden in der Klammer die Worte „§ 301" ersetzt durch die Worte „§§ 301, 301 a".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch können auch an Erben von Geschädigten gewährt werden."

30. In § 236 werden die Absätze 2 und 3 ◆ gestrichen.

31. In § 239 wird an Absatz 1 folgender Satz ◆ angefügt:

„Auf Antrag ist von den Einkünften im Durchschnitt der Jahre 1939 und 1940 auszugehen, wenn der Geschädigte seine berufliche oder sonstige Existenzgrundlage in dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bezeichneten einheitlichen Ver-

treibungsgebiet außerhalb der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete verloren hat."

32. In § 240 wird an Absatz 1 folgender Satz ◆ angefügt:

„Sparerschäden an Ansprüchen gegen das Reich, die Reichsbahn und die Reichspost sowie das Land Preußen sind mit dem vollen Reichsmarknennbetrag anzusetzen."

33. § 241 wird gestrichen.
◆

34. In § 243 Nr. 2 werden nach den Worten ◆ „privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen" nach einem Komma die Worte „an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes" eingefügt.

35. In § 244 werden die Worte „vorbehaltlich der §§ 258, 278 und 283" ersetzt durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 258, 278 a, 283 und 283 a".

36. § 245 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 245

Schadensbetrag

Für die Bemessung der Hauptentschädigung werden die festgestellten Schäden des unmittelbar Geschädigten (§ 243), vorbehaltlich des § 249 a, zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Hierbei gilt folgendes:

1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind mit einem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.
2. Von Vertreibungsschäden und Ostschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen sind festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Reichsmarknennbetrag abzusetzen.
3. Von Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen sind Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte an Grundstücken der beschädigten wirtschaftlichen Einheit gesichert waren, oder auf ihnen lastende Grundschulden oder Rentenschulden mit der Hälfte desjenigen Betrags abzusetzen, um den die auf Grund dieser Verbindlichkeiten entstandene Hypothekengewinnabgabe nach § 100 gemindert worden ist.
4. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sind mit demjenigen Betrag anzusetzen, mit dem sie bei Anwendung der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften auf Deutsche Mark umzustellen gewesen wären. Durch Rechtsverordnung kann Abweichendes für Ansprüche in solchen Währungen bestimmt werden, die bis zum 31. März 1952 einem dem Umstellungsverhältnis der Reichsmark vergleichbaren Währungsverfall nicht ausgesetzt waren."

37. § 246 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark		Grundbetrag in Deutscher Mark
1	bis	5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch 4 600
2	bis	5 500	4 850
3	bis	6 200	5 150
4	bis	7 200	5 500
5	bis	8 500	5 850
6	bis	10 000	6 200
7	bis	12 000	6 600
8	bis	14 000	7 050
9	bis	16 000	7 500
10	bis	18 000	7 950
11	bis	20 000	8 400
12	bis	23 000	8 850
13	bis	26 000	9 350
14	bis	29 000	9 800
15	bis	32 000	10 250
16	bis	36 000	10 700
17	bis	40 000	11 200
18	bis	44 000	11 700
19	bis	48 000	12 200
20	bis	53 000	12 750
21	bis	58 000	13 350

Schadens-gruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark
22	bis 63 000	13 950
23	bis 68 000	14 550
24	bis 74 000	15 200
25	bis 80 000	15 850
26	bis 86 000	16 450
27	bis 93 000	17 100
28	bis 100 000	17 800
29	bis 110 000	18 650
30	bis 120 000	19 600
31	bis 130 000	20 550
32	bis 140 000	21 450
33	bis 150 000	22 350
34	bis 160 000	23 200
35	bis 170 000	24 050
36	bis 180 000	24 850
37	bis 190 000	25 650
38	bis 200 000	26 450
39	bis 220 000	27 550
40	bis 240 000	28 900
41	bis 260 000	30 200
42	bis 280 000	31 450
43	bis 300 000	32 700
44	bis 330 000	34 200
45	bis 360 000	36 000
46	bis 390 000	37 800
47	bis 420 000	39 500
48	bis 460 000	41 400
49	bis 500 000	43 500
50	bis 550 000	45 750
51	bis 600 000	48 150
52	bis 660 000	50 700
53	bis 720 000	53 400
54	bis 790 000	56 250
55	bis 860 000	59 250
56	bis 930 000	62 200
57	bis 1 000 000	65 000
58	bis 2 000 000	65 000 + 3,6 v. H. des 1 000 000 RM übersteigenden Schadensbetrags
59	über 2 000 000	101 000 + 2,4 v. H. des 2 000 000 RM übersteigenden Schadensbetrags.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

38. In § 247 werden in der Klammer die Worte „Satz 2" gestrichen.

39. § 249 erhält folgende Fassung:

„§ 249

Kürzung des Grundbetrags

(1) Der Grundbetrag ist zu kürzen, soweit sich durch seine Zurechnung zum Endvermögen eine Summe ergeben würde, die 50 vom Hundert des Anfangsvermögens übersteigt. Als Endvermögen gilt das Vermögen des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948, vermindert um 30 vom Hundert. Als Anfangsvermögen gilt die Summe des Schadensbetrags und des Vermögens des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948. Der Kürzungsbetrag nach Satz 1 darf nicht höher sein als 50 vom Hundert des Vermögens des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948.

(2) Der Grundbetrag ist ferner um diejenigen Entschädigungszahlungen zu kürzen, die für den Verlust des bei der Berechnung des Schadensbetrags berücksichtigten Vermögens gewährt worden sind oder gewährt werden, es sei denn, daß die aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind. Dabei sind Reichsmarkzahlungen mit 10 vom Hundert anzusetzen. Der Kürzungsbetrag darf nicht höher sein als der Betrag, um den sich der Grundbetrag (§ 246) ermäßigen würde, wenn die wirtschaftlichen Einheiten oder die sonstigen Wirtschaftsgüter, für die Entschädigungszahlungen gewährt worden sind, bei der Berechnung des Schadensbetrags außer Betracht geblieben wären.

(3) Von dem Grundbetrag ist der Zeitwert desjenigen Betrags abzusetzen, um den die Vermögensabgabe des Geschädigten wegen der bei der Berechnung des Schadensbetrags berücksichtigten Schäden nach §§ 39 bis 47 ermäßigt worden ist;

der Zeitwert ist anzusetzen bei einem Vierteljahrssatz

von 1	vom Hundert	mit 60	vom Hundert,
von 1,1	vom Hundert	mit 65	vom Hundert,
von 1,2	vom Hundert	mit 70	vom Hundert,
von 1,25	vom Hundert	mit 72,5	vom Hundert,
von 1,3	vom Hundert	mit 75	vom Hundert,
von 1,4	vom Hundert	mit 80	vom Hundert,
von 1,5	vom Hundert	mit 85	vom Hundert,
von 1,6	vom Hundert	mit 90	vom Hundert,
von 1,7	vom Hundert	mit 95	vom Hundert.

Von dem Grundbetrag ist außerdem das Vierzigfache desjenigen Betrags abzusetzen, um den der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe des Geschädigten nach § 47 a herabgesetzt worden ist.

(4) Die Kürzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind in der Reihenfolge dieser Absätze vorzunehmen. Bei Aufteilung des Grundbetrags (§ 247) und bei Berechnung des Zuschlags zum Grundbetrag (§ 248) ist von dem nach den Absätzen 1 und 2 gekürzten Grundbetrag auszugehen.

(5) Durch Rechtsverordnung kann Näheres bestimmt werden

1. über die Berechnung des nach Absatz 1 für den 21. Juni 1948 zugrunde zu legenden Vermögens,
2. darüber, bei welchen Geschädigten nach den §§ 39 bis 47 und nach § 47 a durchgeführte Minderungen der Vermögensabgabe in Zweifelsfällen durch Kürzung des Grundbetrags zu berücksichtigen sind,
3. inwieweit bei Aufteilung des Grundbetrags (§ 247) und bei Berechnung des Zuschlags zum Grundbetrag (§ 248) auch Kürzungen des Grundbetrags nach Absatz 3 vorweg zu berücksichtigen sind."

40. § 249 a erhält folgende Fassung:

◆ „§ 249 a

Sparerzuschlag

(1) Soweit die Hauptentschädigung zur Abgeltung von Verlusten an Ansprüchen gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des Altsparergesetzes sind und auf Reichsmark oder auf tschechische Kronen gelautet haben, bleibt der Schaden bei der Bemessung des Schadensbetrags nach § 245 außer Ansatz. Wegen dieser Ansprüche wird zusätzlich ein Grundbetrag (Sparerzuschlag) gewährt. Dieser beträgt bei Sparanlagen, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis 100 zu 10 umzustellen gewesen wären, 10 vom Hundert, bei Sparanlagen, die im Verhältnis 100 zu 6,5 umzustellen gewesen wären, 6,5 vom Hundert des insoweit nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrags.

(2) Der Sparerzuschlag erhöht sich, soweit die Sparanlagen dem unmittelbar Geschädigten oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altsparergesetzes) schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben, auf 20 vom Hundert des Nennbetrags der Sparanlage am 1. Januar 1940. Als bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende Sparanlagen gelten, sofern nicht der Geschädigte den Nachweis eines höheren Betrags führt,

1. Spareinlagen, Postspareinlagen und Bausparguthaben mit 20 vom Hundert,
2. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Schiffspfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen mit 80 vom Hundert,
3. Ansprüche aus Industrieobligationen mit 50 vom Hundert,
4. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen mit 60 vom Hundert,
5. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden gesichert waren, mit 100 vom Hundert

des Betrags der Reichsmarksparanlage.

(3) Der Sparerzuschlag wird auch dann gewährt, wenn der Schaden festgestellt worden ist, ein Grundbetrag im übrigen aber entfällt. Der Sparerzuschlag wird insoweit gekürzt, als durch seine Zurechnung der ohne die Anwendung des § 245 Nr. 4 auf die Sparanlagen nach § 246 sich ergebende Grundbetrag überschritten würde. Er ist in den Fällen des § 247 nach dem Verhältnis der Erbteile aufzuteilen; §§ 248 und 249 finden auf ihn keine Anwendung.

(4) Der Sparerzuschlag wird nicht gewährt, wenn sich ohne die Anwendung der Absätze 1 bis 3 ein höherer Endgrundbetrag (§ 250 Abs. 2) ergibt."

41. § 251 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des § 278 Abs. 5 und des § 283 Abs. 4" ersetzt durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 278 a, 283 und 283 a".

b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

42. § 252 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 252

Reihenfolge und Zeitpunkt der Erfüllung

(1) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung werden vom 1. April 1957 ab nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, spätestens jedoch bis zum 31. März 1979, erfüllt. Bevorzugt zu befriedigen sind neben den Ansprüchen, bei denen die Hauptentschädigung der Abwendung oder Milderung sozialer Notstände, insbesondere von Geschädigten in hohem Lebensalter, oder der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen dient, solche Ansprüche, bei denen die Hauptentschädigung nachweislich zur Eigentumsbildung oder zur Begründung oder Festigung einer wirtschaftlichen Selbständigkeit beizutragen vermag. Die Ansprüche können auch in Teilbeträgen erfüllt werden. Kleinstbeträge können vorzeitig ausgezahlt werden.

(2) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung können auf Antrag statt durch Barzahlung durch Aushändigung von Schuldverschreibungen erfüllt werden, soweit dies nach den Verhältnissen des Ausgleichsfonds und nach der gesamtwirtschaftlichen Lage vertretbar und wegen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten oder seiner Erben geboten ist. Die Schuldverschreibungen, für deren Ausgabe sich der Ausgleichsfonds der Lastenausgleichsbank bedienen kann, müssen spätestens bis zum 31. März 1979 getilgt sein. Ob und in welchem Umfange solche Schuldverschreibungen ausgegeben werden, bestimmt eine Rechtsverordnung, die auch das Nähere regelt. Hierbei kann die Barverzinsung der Schuldverschreibungen mit jährlich 4 vom Hundert vorgesehen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß anstelle der Aushändigung von Schuldverschreibungen die Eintragung der Ansprüche in ein Schuldbuch des Bundes tritt, daß eine Löschung der Schuldbuchforderungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen nicht stattfindet und daß eine Abtretung der Schuldbuchforderungen auf einen einmaligen Fall beschränkt wird. Die Zinsen aus den Schuldverschreibungen und den Schuldbuchforderungen unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag."

43. In § 253 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende
◆ Fassung:

„(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel (§ 323) werden Darlehen gewährt, um die Eingliederung von Personen, die Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend machen können, zu ermöglichen (Eingliederungsdarlehen)."

44. § 254 wird wie folgt geändert:

◆ a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden" ersetzt durch die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden".

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann ein Aufbaudarlehen auch an Personen gewährt werden, die Anteile an einer in der Form einer Kapitalgesellschaft betriebenen Familiengesellschaft besaßen und deren Lebensgrundlage infolge eines der Gesellschaft entstandenen Kriegssachschadens verlorengegangen oder ge-

fährdet ist; der Begriff der Familiengesellschaft bestimmt sich nach der in § 24 Nr. 2 vorbehaltenen Rechtsverordnung."

c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um eine Mietwohnung oder Genossenschaftswohnung, ist der Darlehensnehmer nach zehn Jahren zu Lasten des Gebäudeeigentümers aus der Haftung zu entlassen."

45. In § 255 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist auf Grund rechtskräftiger Feststellung des Schadens ein Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem höheren Grundbetrag (§ 250) zuerkannt worden, so kann ein Darlehen bis zur Höhe des Auszahlungsbetrags, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50 000 Deutsche Mark gewährt werden. Beträgt der Auszahlungsrest der Hauptentschädigung weniger als 2000 Deutsche Mark, darf der Höchstbetrag um diesen Betrag überschritten werden."

46. An § 257 werden folgende Sätze angefügt:

„Antragsteller, die Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes geltend machen können, sind mit Vorrang zu berücksichtigen. Den gleichen Vorrang haben Antragsteller, die nach § 254 Abs. 3 in Verbindung mit § 298 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Aufbaudarlehen zur Förderung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen beantragen. Andere Antragsteller, die Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 zur Förderung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen beantragen, haben Vorrang vor den verbleibenden Antragstellern nach § 254 Abs. 3."

47. § 258 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Ist das Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 für den Bau einer Mietwohnung oder einer Genossenschaftswohnung gewährt worden, tritt die Anrechnung nur auf Antrag ein.

4. Der Darlehensbetrag wird auf Antrag mit Zustimmung des Hauptentschädigungsberechtigten auch auf solche Ansprüche auf Hauptentschädigung angerechnet, die von dem Ehegatten oder von Verwandten oder Verschwägerten ersten oder zweiten Grades an den Darlehensnehmer oder zu seinen Gunsten an den Ausgleichsfonds abgetreten worden sind; im Falle der Verpfändung ist die Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich."

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 und 4".

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird dem Geschädigten vor oder nach Bewilligung eines Darlehens (Absätze 1 und 2) Kriegsschadenrente gewährt, so tritt die Anrechnung des Darlehens auf die Hauptentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erst ein, nachdem die Anrechnung der Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung nach §§ 278 a, 283 und 283 a durchgeführt ist. Die Anrechnung kann jedoch auf Antrag schon vor dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn und soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung nach § 278 a Abs. 4, § 283 Nr. 3 und § 283 a Nr. 3 erfüllt werden kann."

d) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung schließt die Gewährung eines Aufbaudarlehens nicht aus."

48. In § 261 Abs. 2 werden ersetzt

a) in Satz 1 die Worte „seine Ehefrau, sofern diese" durch die Worte „sein Ehegatte, sofern dieser",

b) in Satz 2 das Wort „Ehefrau" durch das Wort „Ehegatte".

49. In § 263 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Unterhaltshilfe (§§ 267 bis 278 a),".

50. § 264 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 264

Lebensalter

Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzung ist, vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 und des § 282 Abs. 4, daß der Geschädigte vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist."

51. In § 265 Abs. 2 werden in Satz 1 die
◆ Worte „sofern sie am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes für mindestens drei zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat," ersetzt durch die Worte „solange sie für mindestens drei am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat,".

52. In § 266 erhält Absatz 1 folgende Fas-
◆ sung:

„(1) Soweit für Zwecke der Kriegsschadenrente die Ermittlung eines Schadensbetrags erforderlich ist, werden die festgestellten Schäden des unmittelbar Geschädigten (§ 261) zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt; § 245 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, soweit es sich um Sparanlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 und 4 handelt, werden in Abweichung von § 245 Nr. 4 mit dem insoweit nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag, abzüglich des etwa auf Deutsche Mark umgestellten oder nach § 3 Abs. 1 des Währungsausgleichsgesetzes gutgeschriebenen Betrags, angesetzt."

53. § 267 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 261) insgesamt 120 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 60 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 42 Deutsche Mark monatlich. Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich, wenn sich die Aufwendungen durch Halten einer Pflegeperson, die zu ständiger Wartung und Pflege zur Verfügung steht, erhöhen; Voraussetzung ist, daß der alleinstehende Berechtigte oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beide Ehegatten infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, oder daß der eine Ehegatte infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Wartung und Pflege des hilflosen anderen Ehegatten zu übernehmen."

b) In Absatz 2 wird an Nummer 1 folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für Ehrengaben des Bundespräsidenten und der Ministerpräsidenten der Länder sowie für sonstige Ehrengaben, die aus öffentlichen Mitteln als Belohnung zur Rettung aus Gefahr, als Treueprämie, aus Anlaß von Ehe- oder Altersjubiläen oder von Patenschaften oder aus ähnlichen Anlässen gewährt werden."

c) In Absatz 2 Nr. 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwitwern, die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen,

Freibeträge in Höhe ihrer Grundrente,

Kriegsbeschädigten, die Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, jedoch mindestens ein Freibetrag von 75 DM monatlich;".

d) In Absatz 2 Nr. 2 wird der bisherige Buchstabe d durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:

„d) Witwen und Witwern, die eine Rente aus Anlaß des durch Unfall verursachten Todes ihres Ehegatten beziehen, sowie Witwen

und Witwern von Personen, die als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit erlitten haben, wenn sie nach diesen Gesetzen eine Witwen- oder Witwerrente beziehen,

ein Freibetrag von 20 DM monatlich;

e) Eltern oder Elternteilen, die eine Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder aus Anlaß des durch Unfall verursachten Todes von Kindern beziehen,

ein Freibetrag in Höhe von 30 vom Hundert des Satzes der Elternrente nach § 51 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes;

dieser Betrag erhöht sich um die Beträge, um die sich die Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen des Verlustes mehrerer oder aller Kinder, des einzigen oder des letzten Kindes erhöht. Der Freibetrag darf den Auszahlungsbetrag der Elternrente nicht übersteigen."

e) In Absatz 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis werden bis zur Höhe der Sätze der Unterhaltshilfe zur Hälfte, mit dem Mehrbetrag zu 75 vom Hundert angesetzt. Dies gilt nicht bei Einkünften bis zu 60 Deutsche Mark monatlich; in diesen Fällen wird ein Freibetrag von 30 Deutsche Mark monatlich gewährt. Für jedes Kind, für das nach Absatz 1 ein Zuschlag gewährt wird, erhöht sich der Betrag von 60 Deutsche Mark um 20 Deutsche Mark, der Betrag von 30 Deutsche Mark um 10 Deutsche Mark."

f) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Worten „Staatliche Gratiale" folgende Worte eingefügt:

„, die nicht nach Nummer 1 Satz 2 unberücksichtigt bleiben,".

g) In Absatz 2 erhalten Nummer 5 und 6 folgende Fassung:

„5. Für Rentenleistungen, die Vollwaisen (§ 265 Abs. 3) oder Kinder (Absatz 1) beziehen, oder die der Berechtigte als Zulage für Kinder erhält, wird je Vollwaise oder Kind monatlich ein Freibetrag in Höhe dieser Rentenleistungen oder Zulagen gewährt, höchstens jedoch in Höhe von 20 Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind bis zur Höhe des Betrags, der dem Satz des Kindergeldes entspricht; der Freibetrag entfällt, soweit für die Vollwaise oder das Kind ein Freibetrag nach Nummer 2 gewährt wird.

6. Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung sind mit den um folgende Freibeträge gekürzten Beträgen als Einkünfte anzusetzen:

bei Bezug von Versichertenrenten 15 DM monatlich,

bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, 12 DM monatlich,

bei Bezug von Waisenrenten 6 DM monatlich.

Entsprechendes gilt für sonstige Versorgungsbezüge, sofern nach Nummer 2 Buchstaben a, b, d und e oder nach Nummer 4 ein Freibetrag oder eine Vergünstigung nicht gewährt wird."

h) An Absatz 2 wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein Freibetrag in Höhe von zusammen 20 Deutsche Mark monatlich, höchstens jedoch in Höhe dieser Einkünfte, gewährt."

54. In § 268 Abs. 1 wird die Zahl „5000" ◆ durch die Zahl „6000" ersetzt.

55. § 269 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 269

Höhe der Unterhaltshilfe

(1) Die Unterhaltshilfe beträgt für den Berechtigten monatlich 120 Deutsche Mark.

(2) Die Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 60 Deutsche Mark für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und um monatlich 42 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird; im Falle des § 267 Abs. 1 Satz 3 erhöht sich die Unterhaltshilfe um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich."

56. In § 270 Abs. 2 werden die Worte „nach ◆ § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4 und 6" ersetzt durch die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4, 6 und 7".

57. In § 271 wird Absatz 2 gestrichen.

◆

58. § 272 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „3600" durch die Zahl „5600" ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält der erste Halbsatz des Satzes 2 folgende Fassung:

„Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz verheiratet, so tritt sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte, falls er im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 55.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 ist, vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ohne neuen Antrag an seine Stelle;".

59. § 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unterhaltshilfe auf Zeit wird solange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen den Grundbetrag (§ 266 Abs. 2) erreicht hat; anzurechnen sind

1. für die Zeit bis zum 31. März 1952 gewährte Leistungen an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz mit den Beträgen nach § 38 des Soforthilfegesetzes,
2. für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1957 geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz, Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz) mit 50 vom Hundert,
3. für die Zeit vom 1. April 1957 ab geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) mit 40 vom Hundert,
4. Unterhaltszuschuß nach § 37 des Soforthilfegesetzes stets mit dem vollen Betrag.

Die Unterhaltshilfe wird längstens bis zum Tode des Berechtigten oder im Falle des § 272 Abs. 2 Satz 2 bis zum Tode des Ehegatten oder der alleinstehenden Tochter, im Falle des § 272 Abs. 3 bis zum Tode der Vollwaise, längstens bis zur Erreichung der Altersgrenzen gewährt."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) und vor dem 1. Januar 1893 (eine Frau vor dem 1. Januar 1898) geboren, wird unter folgenden Voraussetzungen Unterhaltshilfe auf Zeit gewährt:

1. Die Existenzgrundlage des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten muß im Zeitpunkt des Schadenseintritts überwiegend auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit beruht haben.
2. Für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten muß ein Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Endgrundbetrag von mindestens

5000 Deutsche Mark zuerkannt worden sein. Sind für diese Schäden mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung entstanden, sind die Endgrundbeträge zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten ein Erbe getreten ist.

Die Unterhaltshilfe auf Zeit wird solange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen (Absatz 2) den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (Nummer 2) erreicht."

60. In § 274 Abs. 2 werden die Worte „20 vom ◆ Hundert" ersetzt durch die Worte „50 vom Hundert".

61. In § 275 Abs. 1 werden die Worte ◆ „55 Deutsche Mark" durch die Worte „65 Deutsche Mark" ersetzt.

62. § 276 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 werden die Worte „und von Beihilfen zum Lebensunterhalt nach § 301" gestrichen und die Worte „Verband- und Heilmittel" ersetzt durch die Worte „Verband-, Heil- und Hilfsmittel".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit der Empfänger von Unterhaltshilfe mit seinen in Absatz 1 genannten Angehörigen freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse, bei einer Ersatzkasse oder bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung gegen Krankheit versichert ist, kann er beantragen, daß anstelle der Krankenversorgung zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge und Prämienzuschläge bis zu 9 Deutsche Mark monatlich je versicherte Person erstattet werden. Hat der Empfänger von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit seine freiwillige Krankenversicherung nach dem erstmaligen Bezug von Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz aufgegeben und wird die Unterhaltshilfe eingestellt oder das Ruhen angeordnet, wird die Krankenversorgung nach Absatz 1 auch nach Einstellung oder während des Ruhens der Unterhaltshilfe weitergewährt."

c) An Absatz 6 wird nach einem Semikolon der folgende Halbsatz angefügt:

„dabei können auch Pauschalbeträge zur Abgeltung des Anteils des Ausgleichsfonds an den Kosten der Krankenversorgung festgesetzt werden."

63. In § 277 erhält Absatz 2 folgende Fas- ◆ sung:

„(2) Bei Empfängern von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit bleibt die Sterbevorsorge aufrechterhalten, auch wenn nach § 287 Abs. 2 das Ruhen der Unterhaltshilfe angeordnet oder diese eingestellt wird; die während des Ruhens oder nach der Einstellung der Unterhaltshilfe fälligen Beiträge werden vom Sterbegeld einbehalten. Entsprechendes gilt für Empfänger von Unterhaltshilfe auf Zeit einschließlich der Fälle des § 265 Abs. 2, sofern sie nicht bei Ausscheiden beantragen, daß ihnen die geleisteten Beiträge zurückerstattet werden."

64. § 278 wird durch die folgenden §§ 278 ◆ und 278 a ersetzt:

„§ 278
Verhältnis zur Entschädigungsrente

(1) Der nach § 266 Abs. 2 ermittelte Grundbetrag gilt durch die Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit in folgender Höhe als in Anspruch genommen (Sperrbetrag):

vollendetes Lebensjahr in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt	monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraum				
	bis 15 DM DM	bis 30 DM DM	bis 50 DM DM	bis 100 DM DM	über 100 DM DM
80	600	1200	2000	3300	3900
75	800	1700	2800	3900	4500
70	1100	2300	3900	4500	5100
65	1500	3000	4500	5100	5500
60	1900	3900	5500	5500	5500
55	2400	4800	5500	5500	5500
50	3700	5500	5500	5500	5500
unter 50	5500	5500	5500	5500	5500

(2) Für die Höhe des Sperrbetrags sind maßgebend

1. das Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab ihm erstmalig Unterhaltshife nach diesem Gesetz zuerkannt worden ist und

2. der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe

   a) bei Berechtigten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1955 oder von einem früheren Zeitpunkt ab erstmalig Unterhaltshilfe erhalten haben, im Durchschnitt der ersten drei Monate des Kalenderjahres 1955 oder, wenn die Unterhaltshilfe in einem dieser Monate geruht hat, der drei nach Wiederaufnahme der Zahlungen nächstfolgenden Monate,

   b) bei Berechtigten, die mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1955 ab in die Unterhaltshilfe erstmalig eingewiesen worden sind oder werden, in der bei der erstmaligen Einweisung sich ergebenden Höhe.

§ 278 a

Verhältnis zur Hauptentschädigung

(1) Auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung werden die dem Berechtigten und den an seine Stelle tretenden Personen geleisteten Zahlungen wie folgt angerechnet:

1. Für die Zeit bis zum 31. März 1952 gewährte Leistungen an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz mit den Beträgen nach § 38 des Soforthilfegesetzes,
2. für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1957 geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz, Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz) mit 50 vom Hundert,
3. für die Zeit vom 1. April 1957 ab geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) mit 40 vom Hundert,
4. Unterhaltszuschuß nach § 37 des Soforthilfegesetzes stets mit dem vollen Betrag.

Die Anrechnung ist vorzunehmen, wenn die Unterhaltshilfe für dauernd endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder wenn der Berechtigte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu ermöglichen, auf die Weitergewährung der Unterhaltshilfe verzichtet.

(2) Anzurechnen nach Absatz 1 ist auf die Grundbeträge der Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten ergeben; dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Grundbeträge.

(3) Der auf den angerechneten Betrag entfallende Zinszuschlag zur Hauptentschädigung nach § 251 Abs. 1 gilt durch die Gewährung der Unterhaltshilfe als erfüllt.

(4) Solange die Unterhaltshilfe gezahlt wird oder nur ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen ist, nur insoweit erfüllt werden, als offensichtlich eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist. Soweit hiernach die Ansprüche auf Hauptentschädigung vor der Anrechnung nicht erfüllt werden können, sind sie durch die Gewährung von Unterhaltshilfe vorläufig in Anspruch genommen.

(5) Unterhaltshilfe kann nicht mehr zuerkannt werden, nachdem die Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die im Falle der Zuerkennung nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen wäre, erfüllt sind; nach teilweiser Erfüllung dieser Ansprüche kann Unterhaltshilfe nur noch insoweit zuerkannt werden, als offensichtlich eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist.

(6) Das Nähere über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe (Absatz 4) und über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe nach teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung (Absatz 5) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist von dem Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe sowie von der Lebenserwartung des Berechtigten auszugehen."

65. In § 279 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten ins-

gesamt 300 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 100 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 um 50 Deutsche Mark monatlich; im Falle des § 267 Abs. 1 Satz 3 erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich. Bei unmittelbar geschädigten Vollwaisen im Sinne des § 265 Abs. 3 beträgt der Einkommenshöchstbetrag 125 Deutsche Mark monatlich."

66. § 280 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des § 282 Abs. 3" gestrichen.

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Hundertsatz beträgt jedoch mindestens

1. wenn dem Grundbetrag nicht überwiegend Sparerschäden zugrunde liegen, 6 vom Hundert,
2. bei Personen, die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b fallen und die 80 vom Hundert oder mehr erwerbsbeschränkt sind, 7 vom Hundert,
3. bei Personen, die eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder ein Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen oder die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c fallen, 8 vom Hundert."

c) In Absatz 4 werden die Worte „§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4 und 6" ersetzt durch die Worte „§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4, 6 und 7".

67. § 282 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liegen dem Grundbetrag überwiegend Sparerschäden zugrunde, wird Entschädigungsrente allein nur gewährt, wenn der Grundbetrag die folgenden Mindestbeträge erreicht:

vollendetes Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab erstmalig Entschädigungsrente gewährt wird	Mindestgrundbetrag
80	3000 DM
75	3700 DM
70	4400 DM
65	5100 DM
unter 65	5800 DM."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) und vor dem 1. Januar 1895 (eine Frau vor dem 1. Januar 1900) geboren, wird Entschädigungsrente gewährt, wenn für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten ein Anspruch auf Hauptentschädigung besteht; hierbei ist für die Berechnung der Höhe der Entschädigungsrente abweichend von § 280 Abs. 1 von dem für die Hauptentschädigung maßgebenden Endgrundbetrag auszugehen. § 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

68. § 283 wird durch die folgenden §§ 283
◆ und 283 a ersetzt:

„§ 283

Verhältnis zur Hauptentschädigung

Wird Entschädigungsrente allein gewährt, gilt im Verhältnis zur Hauptentschädigung folgendes:

1. Die dem Berechtigten und den an seine Stelle tretenden Personen geleisteten Zahlungen an Entschädigungsrente werden auf den im Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsrente bestehenden Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1) angerechnet; die Anrechnung auf den Zinszuschlag hat dabei den Vorrang. Anzurechnen ist auf

die Ansprüche auf Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 zu berücksichtigenden Ehegatten ergeben; dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Ansprüche.

2. Anzurechnen nach Nummer 1 ist, wenn
   a) die Entschädigungsrente für dauernd endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder
   b) der Berechtigte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu ermöglichen, auf die Weitergewährung der Entschädigungsrente verzichtet; wird nur auf einen Teil verzichtet, ist die Entschädigungsrente aus dem noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung unter Berücksichtigung der Anrechnung nach Nummer 1 neu zu berechnen.
3. Durch die Entschädigungsrente ist der Grundbetrag der Hauptentschädigung zuzüglich des Zinszuschlags in voller Höhe vorläufig in Anspruch genommen. Ist der Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente für den Monat April 1957 oder bei der späteren Einweisung geringer als die volle nach § 280 Abs. 1 und 2 sich ergebende Entschädigungsrente, so ist der Anspruch auf Hauptentschädigung insoweit nicht in Anspruch genommen, als der Grundbetrag der Hauptentschädigung den dem Auszahlungsbetrag entsprechenden Grundbetrag übersteigt. Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können daher Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, nur insoweit erfüllt werden, als die Hauptentschädigung nicht in Anspruch genommen ist oder ein Teilverzicht nach Nummer 2 ausgesprochen wird.
4. Entschädigungsrente kann nicht mehr zuerkannt werden, nachdem die Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die im Falle der Zuerkennung nach Nummer 1 anzurechnen wäre, erfüllt sind; bei Zuerkennung nach teilweiser Erfüllung dieser Ansprüche ist die Entschädigungsrente aus dem noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen.

§ 283 a

Verhältnis zur Hauptentschädigung bei gleichzeitigem Bezug von Unterhaltshilfe

Wird Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gewährt, gilt im Verhältnis zur Hauptentschädigung § 283 mit folgender Maßgabe:

1. Nach § 283 Nr. 1 anzurechnen ist auf den nach Anwendung des § 278 a noch verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung.
2. § 283 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung nur durch einen vollen Verzicht auf die Entschädigungsrente ermöglicht werden kann. Wird nicht gleichzeitig auf die Weitergewährung der Unterhaltshilfe verzichtet, werden die Zahlungen an Entschädigungsrente auf den Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung angerechnet, der nicht nach § 278 a Abs. 4 durch die Gewährung der Unterhaltshilfe vorläufig in Anspruch genommen ist.
3. Die durch die Entschädigungsrente nach § 283 Nr. 3 und durch die Unterhaltshilfe nach § 278 a Abs. 4 vorläufig in Anspruch genommenen Beträge werden zusammengerechnet.
4. Bei Zuerkennung nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung (§ 283 Nr. 4) ist die Entschädigungsrente von dem Betrag zu berechnen, um den der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung die in § 278 Abs. 1 bestimmten Sperrbeträge übersteigt."

69. § 284 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 284

Sonderregelung bei Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage

(1) Ist ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenz-

grundlage festgestellt und wirkt sich dieser Verlust noch aus, so wird als Entschädigungsrente gewährt

bei Durchschnittsjahreseinkünften nach § 239	monatliche Entschädigungsrente
von 4 001 bis 6 500 RM	30 DM
von 6 501 bis 9 000 RM	40 DM
von 9 001 bis 12 000 RM	50 DM
über 12 000 RM	60 DM.

(2) Der Satz der monatlichen Entschädigungsrente erhöht sich um 50 vom Hundert, wenn mit dem Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage der Verlust von aufschiebend bedingten privatrechtlichen Versorgungsansprüchen verbunden war; Voraussetzung ist,

1. daß die Bedingung im Erreichen einer Altersgrenze oder im Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bestand und
2. daß vor dem 1. April 1952 das geforderte Alter erreicht war oder am 31. März 1952 dauernde Erwerbsunfähigkeit vorgelegen hat sowie
3. daß ein Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze nicht besteht.

(3) Erhält der Berechtigte Unterhaltshilfe, so gelten von den nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Beträgen 30 Deutsche Mark als durch die Unterhaltshilfe abgegolten.

(4) § 280 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."

70. § 285 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 285

Dauer der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente wird auf Lebenszeit, an Vollwaisen längstens bis zu dem in § 275 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt gewährt. Im Fall des § 282 Abs. 4 wird die Entschädigungsrente nur solange gewährt, bis der Anspruch auf Hauptentschädigung in voller Höhe erfüllt ist; dabei ist für die Berechnung der Dauer der Entschädigungsrente der Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente von dem Anspruch auf Hauptentschädigung abzusetzen, der sich für den Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres ergibt.

(2) Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente verheiratet, so tritt sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte, falls er im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 55.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 ist, beim Tode des bisher Berechtigten ohne neuen Antrag an seine Stelle. In diesem Falle endet die Entschädigungsrente mit dem Tode des Ehegatten. Ist die Entschädigungsrente dem bisher Berechtigten nach § 282 Abs. 4 gewährt worden, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter entsprechend."

71. In § 287 wird Absatz 2 durch folgende
◆ Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Kriegsschadenrente ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen. Sie ruht auch, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat. Auf Grund von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden, die an Vermögen entstanden sind, wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts Kriegsschadenrente auch bei ständigem Aufenthalt im Ausland gewährt; dabei bestimmen sich Höhe und Dauer der Kriegsschadenrente nach dem Grundbetrag, der sich nach § 266 ohne Berücksichtigung von Sparerschäden ergibt.

(3) Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten ruht die Unterhaltshilfe bis zur Höhe des für den Strafgefangenen maßgebenden Satzes der Unterhaltshilfe, bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zur Höhe des Ehegattenzuschlags nach

§ 269 Abs. 2; Entsprechendes gilt bei strafgerichtlich angeordneter Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt, einer Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder in Sicherungsverwahrung."

72. In § 291 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Personen, die Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend machen können, kann, wenn sie die Voraussetzungen für die Gewährung sowohl von Kriegsschadenrente als auch von Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 erfüllen, nach ihrer Wahl entweder Kriegsschadenrente oder ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 gewährt werden. Sind auf ein solches Aufbaudarlehen oder auf ein Darlehen zum Existenzaufbau nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder nach den Vorschriften des Flüchtlingssiedlungsgesetzes an den Berechtigten oder seinen Ehegatten bereits Leistungen bewirkt worden, kann

1. Kriegsschadenrente nur gewährt werden, wenn

   a) die auf das Darlehen bewirkten Leistungen zurückerstattet sind oder die Zurückerstattung durch einen Dritten sichergestellt ist, oder

   b) bei Gewährung von Kriegsschadenrente die nicht zurückerstatteten Darlehensbeträge mit dem Anspruch auf Nachzahlung oder auf laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente für einen Zeitraum von insgesamt höchstens 12 Monaten voll verrechnet werden könnten und der Berechtigte mit dieser Verrechnung einverstanden ist,

2. Unterhaltshilfe allein auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, aber glaubhaft gemacht ist, daß die Ansprüche auf Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten ergeben, die nicht zurückerstatteten Darlehensbeträge mindestens um die in § 278 Abs. 1 bestimmten Beträge übersteigen."

73. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge sowie zur Arbeitslosenversicherung und zur Arbeitslosenhilfe".

b) In Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „36" durch die Zahl „45" ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 4 werden ersetzt
die Worte „17 Deutsche Mark" durch die Worte „20 Deutsche Mark",
die Worte „25 Deutsche Mark" durch die Worte „30 Deutsche Mark" und
die Worte „5 Deutsche Mark" durch die Worte „6 Deutsche Mark".

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Arbeitslosengeld und die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sind Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2 und Rentenleistungen im Sinne dieses Abschnitts."

74. In § 293 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

75. § 294 erhält folgende Fassung:

„§ 294

Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Hausratentschädigung kann vererbt, übertragen und verpfändet, jedoch nicht gepfändet werden."

76. § 295 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch wird dem Geschädigten nach Maßgabe der Schadensberechnung nach § 16 des Feststellungsgesetzes zuerkannt; die Hausratentschädigung beträgt
bei Einkünften
bis zu 4000 RM jährlich
oder bei einem Vermögen
bis zu 20 000 RM 1200 DM,
bei Einkünften
bis zu 6500 RM jährlich

oder bei einem Vermögen
bis zu 40 000 RM 1600 DM,
bei Einkünften
über 6500 RM jährlich
oder einem höheren Vermögen als 40 000 RM 1800 DM.
Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, war er aber im Zeitpunkt der Schädigung Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum, so treten an die Stelle der Entschädigungsbeträge von 1200 DM, 1600 DM und 1800 DM die Entschädigungsbeträge von 400 DM, 600 DM und 700 DM."

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „zu dem in § 294 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personenkreis gehört und" gestrichen.

c) In Absatz 3 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Worte „100 DM" durch die Worte „150 DM" ersetzt.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

77. In § 296 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf Hausratentschädigung wird um diejenigen Entschädigungszahlungen gekürzt, die für den Verlust von Hausrat gewährt worden sind oder gewährt werden, es sei denn, daß der aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschaffte Hausrat durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen ist; dabei sind Reichsmarkzahlungen mit 10 vom Hundert anzusetzen."

78. In § 297 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

79. In § 298 Abs. 2 werden die Worte „nach § 301" ersetzt durch die Worte „nach den §§ 301, 301 a".

80. § 301 wird durch folgende §§ 301 und 301 a ersetzt:

„§ 301
Härtefonds

(1) Zur Milderung von Härten kann für Gruppen von Personen bestimmt werden, daß diese Personen aus einem innerhalb des Ausgleichsfonds zu bildenden Sonderfonds (Härtefonds) Leistungen erhalten, wenn sie durch Schäden, die den in diesem Gesetz berücksichtigten Schäden entsprechen oder ähnlich sind, deren Ausgleich in diesem Gesetz jedoch nicht vorgesehen ist, in eine Notlage geraten sind. § 301 a bleibt unberührt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds ist, daß die Geschädigten ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in Berlin (West) oder in den Zollanschlußgebieten haben.

(3) Leistungen aus dem Härtefonds werden als Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat und Wohnraum sowie zum Existenzaufbau gewährt. Die Leistungen an den einzelnen Geschädigten aus dem Härtefonds dürfen, unbeschadet des § 301 a Abs. 3, die in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Ausgleichsleistungen nicht übersteigen. Zu den Beihilfen zum Lebensunterhalt werden Krankenversorgung nach § 276 und Sterbegeld nach § 277 gewährt.

(4) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Voraussetzungen und den Personenkreis, der Leistungen aus dem Härtefonds erhalten kann, bestimmt.

(5) Personen, die zu dem in der Rechtsverordnung (Absatz 4) bestimmten Personenkreis gehören, können bei Anwendung des § 259 Abs. 1 als Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

§ 301 a
Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge

(1) Aus dem Härtefonds (§ 301) sollen insbesondere auch Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen berücksichtigt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten Beihilfen entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen, die für die vergleichbaren Leistungen an Geschädigte im Sinne dieses Gesetzes gelten. Beihilfen für die Beschaffung von Hausrat werden, unbeschadet des § 296, in Höhe von 1200 Deutsche Mark zuzüglich der in § 295 Abs. 3 vorgesehenen Familienzuschläge gewährt; in den Fällen des § 295 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Betrags von 1200 Deutsche Mark der Betrag von 400 Deutsche Mark.

(3) Nach näherer Maßgabe der in § 301 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnung können an die in Absatz 1 genannten Personen, sofern sie Einkünfte von mehr als 6500 Reichsmark verloren haben, Beihilfen zum Lebensunterhalt gewährt werden, die die Sätze der Unterhaltshilfe übersteigen, wobei sich der Einkommenshöchstbetrag um den Steigerungsbetrag erhöht. Die verlorenen Einkünfte sind in sinngemäßer Anwendung des § 239 zu berechnen; dabei sind nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte außer Betracht zu lassen."

81. In § 302 werden die Worte „nach § 301" ◆ ersetzt durch die Worte „nach den §§ 301, 301 a".

82. In § 303 Abs. 1 werden die Worte „nach ◆ § 301" ersetzt durch die Worte „nach den §§ 301, 301 a".

83. In § 305 erhält Absatz 1 folgende Fas- ◆ sung:

„(1) Die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes und der anderen Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, werden teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern und vom Land Berlin durchgeführt."

84. In § 314 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende ◆ Fassung:

„Vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte werden fünf Vertreter auf Vorschlag der von ihm anerkannten Vertriebenenverbände, fünf weitere Vertreter auf Vorschlag der von ihm anerkannten Kriegssachgeschädigtenverbände sowie ein Vertreter auf Vorschlag der von ihm anerkannten Verbände der Sowjetzonenflüchtlinge ernannt."

85. § 323 wird wie folgt geändert:

◆ a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Für die Gewährung von Aufbaudarlehen sind im Rechnungsjahr 1957 höchstens 650 Millionen Deutsche Mark bereitzustellen. Dieser Höchstbetrag ermäßigt sich in den Rechnungsjahren 1958 bis 1965 jeweils um 72 Millionen Deutsche Mark. In den Rechnungsjahren 1964 und 1965 dürfen Mittel nur noch für die Gewährung von Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 und 3 sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nach § 254 Abs. 1 bereitgestellt werden. Vom Rechnungsjahr 1966 ab sind Mittel für die Gewährung von Aufbaudarlehen nicht mehr bereitzustellen."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ , mindestens jedoch jährlich 300 Millionen Deutsche Mark," gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Bei der Berechnung des Ertrags aus der Hypothekengewinnabgabe nach Satz 1 werden Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung der Hypothekengewinnabgabe aufkommen, je mit 5 vom Hundert als Ertrag des Ablösungsjahres und der 19 folgenden Rechnungsjahre angesetzt. Erträge der Hypothekengewinnabgabe, die hiernach im Jahre der Ablösung nicht für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellen sind, sind zusätzlich als Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 2 und 3 bereitzustellen; dies gilt letztmals für Ablösungsbeträge, die in den Erträgen der Hypothekengewinnabgabe des Rechnungsjahres 1956 enthalten sind. Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 1 bestimmen, daß der nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebende Betrag teilweise, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert, zusätzlich für die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitgestellt wird."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1957 ab Mittel nicht mehr bereitzustellen."

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

e) In Absatz 4 (neu) werden die Worte „Für den Härtefonds (§ 301)" ersetzt durch die Worte „Für den Härtefonds (§§ 301, 301 a)".

f) In Absatz 5 (neu) wird die Zahl „30" durch die Zahl „35" ersetzt.

86. An § 324 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird ermächtigt, von den verfügbaren Mitteln bis zu deren planmäßiger Verwendung einen Betrag von höchstens 25 Millionen Deutsche Mark bei der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft mit der Maßgabe anzulegen, daß die Bank zugunsten Geschädigter, die die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsdarlehen erfüllen, insbesondere Hauptentschädigungsberechtigten, Kredite für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen oder des Erwerbs von Wohngrundstücken zur Verfügung stellt. Die Mittel sollen vorzugsweise zur Vor- und Zwischenfinanzierung der Eigenleistung im Sinne des § 34 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden und den Geschädigten eine niedrige Verzinsung gewährleisten. Im übrigen findet § 21 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sinngemäß Anwendung."

87. § 326 erhält folgende Fassung:

„§ 326

Weiterbehandlung der Anträge

(1) Das nach § 325 zuständige Ausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamts nichts anderes bestimmt, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig. Es prüft den Antrag und legt ihn, soweit für die Entscheidung ein Ausschuß zuständig ist, diesem mit eigener Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(2) Über die Anträge mehrerer Geschädigter, die Erben oder weitere Erben eines vor dem 1. April 1952 verstorbenen unmittelbar Geschädigten sind, entscheidet einheitlich dasjenige Ausgleichsamt, das der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt hat."

88. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden einschließlich der bei diesen gebildeten Ausschüsse dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden; die Kosten einer Vertretung trägt stets der Antragsteller. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften."

89. In § 335 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Über den Antrag auf Zuerkennung von Hauptentschädigung und Hausratentschädigung sowie auf Gewährung von Kriegsschadenrente entscheidet der Ausgleichsausschuß durch Bescheid. Sonstige Bescheide, die die Hauptentschädigung, die Hausratentschädigung und die Kriegsschadenrente betreffen, erläßt, vorbehaltlich der §§ 345 und 346, der Leiter des Ausgleichsamts."

90. In § 335 a Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „des § 245 Nr. 2" ersetzt durch die Worte „des § 245 Nr. 3".

91. § 342 erhält folgende Fassung:

„§ 342

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ist eine Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, kann das Verfahren aus den gleichen Gründen, die die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung vorsehen, wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichsleistung nachträglich ganz oder teilweise wegfallen; dies gilt insbesondere, wenn

1. Entschädigungszahlungen gewährt werden, die zum Wegfall oder zu einer Kürzung der Hauptentschädigung, der Entschädigungsrente oder der Hausratentschädigung führen,

2. Vermögen, auf dessen Verlust die Gewährung einer Ausgleichsleistung beruhte, zurückgegeben oder hierfür Ersatz in Natur gewährt wird,

3. ein privatrechtlicher geldwerter Anspruch, dessen Verlust geltend gemacht worden war, erfüllt wird."

92. § 343 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 werden die Worte „die Einstellung oder Änderung" ersetzt durch die Worte „die Einstellung, das Ruhen oder die Änderung".

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Soweit es sich nicht um die Verrechnung mit anderen Ausgleichsleistungen handelt, hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In den Fällen des § 342 Abs. 2 Nr. 2 und 3 hat es bei den geleisteten Zahlungen an Unterhaltshilfe sein Bewenden; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Entschädigungsrente, soweit sie zur Abgeltung des Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage geleistet worden sind oder hätten geleistet werden können."

93. Die Überschrift des Dritten Titels vor
◆ § 345 erhält folgende Fassung:

„Dritter Titel

Verfahren bei Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung und Hausratentschädigung sowie bei Eingliederungsdarlehen, Leistungen aus dem Härtefonds und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen".

94. In § 345 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende
◆ Fassung:

„(1) Über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung (§ 252) und Hausratentschädigung (§ 297) sowie über den Antrag auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen (§§ 253 ff), Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) und Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§ 302) entscheidet der Leiter des Ausgleichsamts durch Bescheid; bei der Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung sowie bei Anträgen auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen, Leistungen aus dem Härtefonds und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen ist der Ausgleichsausschuß vor der Entscheidung zu hören."

95. An § 346 wird folgender Absatz 2 ange-
◆ fügt:

„(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 2 Satz 1 ferner bestimmen, daß bei Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung (§ 252) von der Anhörung des Ausgleichsausschusses abgesehen wird, sofern die Entscheidung sich aus allgemein festgelegten objektiven Maßstäben ergibt."

96. § 348 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„(2) Die Mittel sind von den Ländern als ersten Darlehensnehmern dem Ausgleichsfonds gegenüber in den Rechnungsjahren 1957 bis 1966 mit 2 vom Hundert jährlich zu tilgen. In den Rechnungsjahren 1967 bis 1978 ist die am 31. März 1967 noch bestehende Verbindlichkeit mit je einem Zwölftel zu tilgen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend für die Mittel, die den Ländern darlehensweise zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues aus dem Soforthilfefonds, aus dem Aufkommen auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und nach dem Gesetz zur Förderung des Umsiedlerwohnungsbaues vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 712) sowie nach § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gewährt worden sind."

97. § 349 wird gestrichen.
◆

98. In § 350 a erhält Absatz 2 folgende Fas-
◆ sung:

„(2) Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds können mit allen Ausgleichsleistungen, ausgenommen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente (§§ 261 ff) und an Ausbildungshilfe (§ 302) verrechnet werden. Soweit der Rückforderungs-

anspruch offensichtlich durch einen Anspruch auf Hauptentschädigung gedeckt ist, ist mit diesem zu verrechnen; bezieht der Berechtigte Entschädigungsrente oder Unterhaltshilfe auf Zeit, ist der nach § 266 Abs. 2 ermittelte Grundbetrag entsprechend zu kürzen. § 290 bleibt unberührt."

99. In § 351 wird an Absatz 3 folgender ◆ Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Ausgleichsbehörden, denen besondere Aufgaben über ihren Bereich hinaus übertragen sind, die hierdurch verursachten Aufwendungen bis zur vollen Höhe erstattet werden."

100. § 358 wird wie folgt geändert:

◆ a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Soweit für die Kürzung des Grundbetrags nach § 249 Abs. 1 Vermögen in Berlin (West) zu berücksichtigen ist, ist es nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 anzusetzen. Die Ermächtigung in § 249 Abs. 5 Nr. 1 gilt auch für die Bestimmungen über die Berechnung des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Vermögens."

b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Bei der Anwendung des § 249 Abs. 3 Satz 1 tritt, soweit die Ermäßigung der Vermögensabgabe nach § 84 Abs. 4 auf Vermögen in Berlin (West) entfällt, an die Stelle

des Zeitwerts von		der Zeitwert von
60	vom Hundert	20 vom Hundert,
65	vom Hundert	21 vom Hundert,
70	vom Hundert	23 vom Hundert,
72,5	vom Hundert	24 vom Hundert,
75	vom Hundert	25 vom Hundert,
80	vom Hundert	26 vom Hundert,
85	vom Hundert	28 vom Hundert,
90	vom Hundert	30 vom Hundert,
95	vom Hundert	31 vom Hundert."

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

101. In § 364 Abs. 2 werden die Worte „, ins- ◆ besondere auch zur Förderung der Durchführung des Naturalausgleichs," gestrichen.

102. An § 367 wird folgender Absatz 2 an- ◆ gefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiter übertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamts bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates."

§ 2

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 3

Vertreibungsschäden

Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertreibungsschaden nach § 12 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust von Wohnraum oder durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 4

Kriegssachschäden

Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kriegssachschaden nach § 13 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust von Wohnraum oder durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 5

Ostschäden

Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ostschaden nach § 14 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 1" gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß zugunsten von Geschädigten aus Vertreibungsgebieten, in denen im Zeitpunkt der Vertreibung das Privateigentum beschränkt war, beteiligungsähnliche Rechtsverhältnisse der Beteiligung gleichgestellt werden."

5. In § 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

◆ „Nicht feststellbar sind Nutzungsschäden, mittelbare Schäden sowie Schäden an solchen Wirtschaftsgütern, die in den §§ 12 bis 14 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes nicht aufgeführt sind."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Von der Feststellung ausgenommen sind Kriegssachschäden (§ 4), die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und des Gebiets von Berlin (West) entstanden sind und nicht als Vertreibungsschäden oder Ostschäden gelten."

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3" gestrichen.

c) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „bereits" gestrichen; hinter den Worten „gewährt worden sind" werden die Worte „oder gewährt werden" eingefügt.

d) In Absatz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Verluste — abgesehen von Verlusten an Hausrat —, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark nicht erreicht."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 9

Antragsberechtigung bei Vertreibungsschäden

(1) Die Feststellung eines Vertreibungsschadens kann nur der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes beantragen, der die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 Abs. 1 bis 4 des Lastenausgleichsgesetzes erfüllt; § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ist derjenige, der nach Absatz 1 die Feststellung eines Vertreibungsschadens beantragen kann, nach dem 31. März 1952 verstorben, so geht das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über."

8. § 10 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 10

Antragsberechtigung bei Kriegssachschäden

Die Feststellung eines Kriegssachschadens kann nur der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes beantragen; § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend."

9. In § 11 a Abs. 2 werden die Worte „des
◆ § 9 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt durch die Worte „des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes".

10. § 12 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vertreibungsschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sind unter Zugrundelegung des zuletzt festgestellten Einheitswerts festzustellen; Entsprechendes gilt für Vertreibungsschäden an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewer-

tungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören. Dem zuletzt festgestellten Einheitswert ist bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden ist, der Abgeltungsbetrag hinzuzurechnen."

b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Altenteilslasten sind mit dem Kapitalwert nach §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung, höchstens jedoch mit zwei Dritteln des Werts festzustellen, der sich für die wirtschaftliche Einheit, mit der die Altenteilslast in wirtschaftlichem Zusammenhang stand oder an der sie dinglich gesichert war, nach Absatz 1 oder 2 ergibt."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „mit ihrem Reichsmarkbetrag nach dem Stande vom 20. Juni 1948 gesondert" durch das Wort „nicht" ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Der an einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens insgesamt entstandene Kriegssachschaden wird höchstens mit dem Betrag festgestellt, um den der für den gewerblichen Betrieb auf den 1. Januar 1940 festgestellte Einheitswert (Anfangsvergleichswert), erhöht durch die Hinzurechnungen nach Absatz 5, den für den Betrieb auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswert (Endvergleichswert), vermindert um die Kürzungen nach Absatz 6, übersteigt (Schadenshöchstbetrag). Ist der Betrieb nach dem 31. Dezember 1939 neu gegründet worden, ist Anfangsvergleichswert der Einheitswert vom Nachfeststellungszeitpunkt; sind an dem Betrieb Kriegssachschäden vor dem Nachfeststellungszeitpunkt entstanden, ist Anfangsvergleichswert der Wert, der sich für den Betrieb auf den Zeitpunkt der Neugründung nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung ergeben würde.

(5) Dem für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach Absatz 4 maßgebenden Anfangsvergleichswert ist auf Antrag hinzuzurechnen

1. der Mehrwert des gewerblichen Betriebs, der außerhalb der Einheitswertfeststellung auf Grund der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen vom 28. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 499) erfaßt worden ist,
2. der Einheitswert von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes, die bei der Feststellung des Anfangsvergleichswerts abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes nicht als Betriebsvermögen behandelt worden sind,
3. der Betrag, um den der Anfangsvergleichswert einer Personengesellschaft (§ 6 Abs. 2) abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes durch den Abzug von Darlehen gemindert worden ist, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gewährt worden sind,
4. der nach § 66 des Bewertungsgesetzes maßgebende Wert der nicht in Geld bestehenden Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Betrieb im Vergleichszeitraum zugeführt worden sind.

(6) Der für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach Absatz 4 maßgebende Endvergleichswert ist auf Antrag zu kürzen

1. um den Betrag, um den die veranlagte Kreditgewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz den dafür nach § 206 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes bei der Einheitswertfeststellung abgezogenen Betrag übersteigt,
2. um neun Zehntel der nachträglich im Verhältnis von 1 Reichsmark zu 1 Deutsche Mark umgestellten Verbindlichkeiten, die im Endvergleichswert entsprechend einem Umstellungsverhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutsche Mark

nur mit einem Zehntel berücksichtigt worden sind, soweit es sich um Schuldverhältnisse zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern handelt,

3. bei Grundstücken, die in die DM-Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, obgleich sie nicht Betriebsgrundstücke im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes sind, und bei denen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einheitswert und dem Wertansatz in der DM-Eröffnungsbilanz als besonderer Posten „Mehrwert des Grundstücks" angesetzt worden ist, um den Betrag dieses besonderen Postens."

12. In § 15 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2 ◆ Nr. 2 a, § 4 Abs. 1 Nr. 2 a)" gestrichen.

13. In § 16 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

◆ „(1) Für die Schadensberechnung bei Verlusten an Hausrat gilt folgendes:

1. Es ist von den Einkünften auszugehen, die der unmittelbar Geschädigte und die zu seinem Haushalt gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern diese nicht selbst antragsberechtigt sind, im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 bezogen haben; falls der Geschädigte und seine Familienangehörigen erst nach dem Jahre 1937 Einkünfte bezogen haben, treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die drei Jahre, die dem Jahr folgen, in dem zuerst Einkünfte bezogen worden sind. Auf Antrag ist von den Einkünften im Durchschnitt der Jahre 1939 und 1940 auszugehen, wenn der Geschädigte seinen Hausrat in dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten einheitlichen Vertreibungsgebiet außerhalb der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete verloren hat.

2. Falls dies für den Antragsteller günstiger ist, ist von dem Vermögen auszugehen, das für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zugrunde gelegt worden ist.

3. Liegen Unterlagen nach Nummer 1 und 2 nicht vor, ist von dem Beruf des Geschädigten im Zeitpunkt der Schädigung auszugehen.

Eine durch Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingte berufsfremde Verwendung bleibt unberücksichtigt."

14. In § 17 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

◆ „(1) Privatrechtliche geldwerte Ansprüche Vertriebener sind, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, mit dem Nennbetrag im Zeitpunkt der Schädigung anzusetzen."

15. § 18 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 18

Schadensberechnung bei Verlusten aus Anteilsrechten Vertriebener

(1) Anteilsrechte Vertriebener an Kapitalgesellschaften sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert, Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind mit dem Nennwert anzusetzen.

(2) Ist für Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften der nach Absatz 1 maßgebende Wert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der nach § 13 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes anzusetzen gewesen wäre. Entsprechend kann verfahren werden, wenn nachweislich bei der Feststellung des für die Vermögensteuerveranlagung geltenden Werts aus Billigkeitsgründen Wirtschaftsgüter abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bewertet worden oder außer Ansatz geblieben sind."

16. An § 21 wird folgender Satz angefügt:

◆ „Für die Bewertung der erhalten gebliebenen Wirtschaftsgüter ist auszugehen bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen vom Wert am Währungsstichtag, im übrigen vom Wert am 1. Januar 1953."

17. § 31 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 31

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 29 zuständige Feststellungsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamts nichts anderes bestimmt, auch für die Feststellung der Schäden zuständig.

(2) Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so wird der Schaden einheitlich durch dasjenige Feststellungsamt festgestellt, das der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt hat. Das gleiche gilt, wenn es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, für die Feststellung des Schadens, der sich für je 100 Reichsmark des Grund- oder Stammkapitals, bei bergrechtlichen Gewerkschaften je Kux ergibt."

18. § 36 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Feststellungsbescheid hat die Höhe der für die einzelnen Vermögensarten festgestellten Schäden und im Falle des § 12 Abs. 3 die Höhe der festgestellten Verbindlichkeiten des unmittelbar Geschädigten zu enthalten."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sind im Falle des § 31 Abs. 2 Satz 2 nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist die Entscheidung über die einheitliche Schadensfeststellung den ermittelten Beteiligten zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über die Rechtsmittel (§ 38) zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheids."

19. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „der
◆ §§ 33 bis 37 dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte „der §§ 33 bis 37 a dieses Gesetzes".

20. § 43 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 Nr. 1 werden vor den Worten „§ 11 a" die Worte „§ 6 Abs. 3," eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden an Buchstaben a nach einem Semikolon folgende Worte angefügt:

„dabei kann bestimmt werden, daß diese Werte an die Stelle des zuletzt festgestellten Einheitswerts treten, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist,".

21. In § 44 wird Nummer 4 gestrichen; die
◆ bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

§ 3

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

◆

„§ 1 a

Den Spareinlagen gleichgestellte Geldeinlagen

(1) Den Spareinlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 werden Geldeinlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagefrist vereinbart war, gleichgestellt, wenn für sie Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften.

(2) Durch Rechtsverordnung können andere Geldeinlagen den Spareinlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellt werden, sofern sie der Kapitalanlage oder der Versorgung dienten."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Sie muß im Zeitpunkt der Vertreibung Gläubiger der Spareinlage gewesen sein (vertriebener Sparer). Das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch muß auf den Namen des Gläubigers oder seines Erblassers gelautet haben. Ist der vertriebene Sparer nach der Vertreibung verstorben, so steht der Anspruch denjenigen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seine Erben oder weitere Erben waren, entsprechend ihrem Anteil am Nachlaß des Verstorbenen zu."

b) In Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) In Absatz 1 Nr. 2 (neu) werden an Satz 1 nach einem Semikolon die Worte angefügt „§ 230 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend."

d) In Absatz 1 Nr. 2 (neu) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Wer die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, kann Entschädigung nur beanspruchen, wenn er nach dem 31. Dezember 1952 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat

a) spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat, wobei nicht mitgerechnet werden Zeiten, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder

b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der jeweils geltenden Fassung, oder

c) im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als minderjähriger Geschädigter zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstaben a oder b fällt; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist."

e) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nummer 3" ersetzt durch die Worte „des Absatzes 1 Nummer 2".

f) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 2 werden in Satz 3 die Worte „vor dem 1. Januar 1945" ersetzt durch die Worte „vor dem 9. Mai 1945".

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5:

„(3) Ist ein Sparguthaben durch Umwandlung einer am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage im Sinne des Altsparergesetzes begründet worden, gilt § 13 des Altsparergesetzes sinngemäß. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

4. In § 7 wird Absatz 4 gestrichen.
◆

5. § 9 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Geldinstitut oder die Deutsche Bundespost (§ 7) erteilt auf Antrag einen Bescheid, wenn der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist."

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 3 Abs. 2 und 3“.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt; die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6:

„(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen ein Bescheid über den Antrag auf Entschädigung ausschließlich durch das zuständige Ausgleichsamt erteilt wird.“

d) In Absatz 6 (neu) werden die Worte „In den Fällen der Absätze 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „In den Fällen der Absätze 4 und 5“.

6. § 14 a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vermeidung von Härten in besonderen Fällen Näheres über die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach § 2 bestimmen.“

7. In der Anlage zum Gesetz (§ 3 Abs. 2) werden am Schluß der Tabelle folgende Worte angefügt:

„bis 8. Mai 1945	20“.

§ 4

Änderung des Altsparergesetzes

Das Altsparergesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Nr. 6 folgende Fassung:

„6. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die der Kapitalanlage oder der Versorgung dienten und bei Beginn des 1. Januar 1940 sowie im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf Grundstükken im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesichert waren.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Gleichgestellte Sparanlagen

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Sparanlagen werden Geldeinlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagefrist vereinbart war, gleichgestellt, wenn für sie Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften.

(2) Durch Rechtsverordnung können andere Geldanlagen, sofern sie der Kapitalanlage oder der Versorgung dienten, den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 gleichgestellt und dabei besondere Vorschriften über die Voraussetzungen und die Berechnung des Entschädigungsanspruchs erlassen werden.“

3. In § 4 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Konnte ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag erst auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 474) geltend gemacht werden, ist entschädigungsberechtigt der Anspruchsberechtigte nach dem vorbezeichneten Gesetz.“

4. In § 7 Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten „Bei Spareinlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)“ die Worte eingefügt „und ihnen nach § 2 a gleichgestellten Geldeinlagen bei Kreditinstituten“.

5. In § 9 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann eine Entschädigungsberechtigung auch anerkannt werden, wenn eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt zu werden brauchte oder die Wertpapierart nicht Gegenstand des Wertpapierbereinigungsverfahrens war oder wenn das Wertpapier dem Gläubiger nach dem 1. Januar 1945 infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse abhanden gekommen ist.“

6. In § 12 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„War eine zu dem Erwerb des Grundpfandrechts erforderliche Eintragung vor dem 1. Januar 1940 in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bewilligt worden, gilt dieser Erwerb auch dann als vor diesem Zeitpunkt eingetreten, wenn die Eintragung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist."

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Umwandlung einer Sparanlage in eine andere Sparanlage

(1) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen als Altsparanlage auch eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparanlage (§§ 2, 2 a) anerkannt wird, die dadurch begründet worden ist, daß eine bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende oder höchstens 3 Monate vor diesem Zeitpunkt beendete andere Sparanlage umgewandelt worden ist. Sofern diese andere Sparanlage ein privatrechtlicher Anspruch im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 war, muß dieser Anspruch am 1. Januar 1940 oder im Zeitpunkt der Beendigung der Sparanlage vor dem 1. Januar 1940 auf einem Grundstück im Währungsgebiet der Reichsmark gesichert gewesen sein. Zur Vermeidung von Härten kann die Umwandlung in besonderen Fällen auch dann anerkannt werden, wenn eine Sparanlage vor Beendigung einer vorausgehenden Sparanlage begründet worden ist.

(2) In der nach Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung können, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, einer bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage gleichgestellt werden

1. am 1. Januar 1940 im Eigentum des Gläubigers oder im Fall des § 3 Abs. 2 eines Rechtsvorgängers stehende Vermögenswerte oder Erlöse aus deren Veräußerung oder auf Grund eines Gesetzes, einer anderen Vorschrift oder eines Versicherungsvertrags gewährte Zahlungen für den Verlust oder die Beschädigung solcher Vermögenswerte,
2. Schuldverschreibungen, soweit sie in den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes nicht aufgeführt sind und sofern sie von Schuldnern, die ihren Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatten, ausgegeben worden sind,
3. Zahlungen von Kapital, die auf Ansprüchen aus einer Unfallversicherung oder auf Schadensersatzpflicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhten,
4. Zahlungen aus Kapitalabfindung auf Grund von Erbansprüchen oder für Pensions- oder Rentenleistungen."

8. In § 14 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. bei Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie anderen nach § 2 a gleichgestellten Geldeinlagen dasjenige Institut, welches das Reichsmarkkonto geführt hat, bei Postspareinlagen das von der Deutschen Bundespost bestimmte Postsparkassenamt,".

9. In § 15 wird folgender Absatz 4 eingefügt; die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn ein Antrag nicht gestellt worden ist."

10. In § 23 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Durchführung der Absätze 2 bis 5 bestimmt werden; dabei kann bestimmt werden, daß auch Institute oder mit Aufgaben eines Kreditinstituts betraute Stellen, die einen Bescheid nicht erteilt, aber bei der Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs mitgewirkt haben, die Gebühren nach Absatz 2 ganz oder teilweise erhalten."

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sondervorschriften für Berlin (West) und für den Nachweis von Spareinlagen zum 1. Januar 1940".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung kann die Anerkennung von Spareinlagen

bei nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aus den Vertreibungsgebieten verlagerten Geldinstituten sowie von Spareinlagen oder Bausparguthaben bei den Instituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Unterlagen in erheblichem Umfang durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sind, als Altsparanlage auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis, daß die Spareinlage oder das Bausparguthaben schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht geführt werden kann; dies gilt auch, wenn eine Spareinlage oder ein Bausparguthaben am 1. Januar 1940 bei einem solchen Institut oder einem Institut mit Sitz in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden hat und später in eine andere Sparanlage umgewandelt worden ist."

Artikel II

Vergünstigungen für Staatsangehörige der Vereinten Nationen in Berlin (West)

1. Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe und der Soforthilfeabgabe

§ 5

Begünstigter Personenkreis

(1) Begünstigt sind, wenn für die Veranlagung zur Vermögensabgabe ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist

1. natürliche Personen, die am 21. Juni 1948 Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen waren. Der Kreis der Vereinten Nationen bestimmt sich nach dem Gesetz Nr. 16 der Alliierten Kommandantur Berlin (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1951 S. 556). Bei Staatsangehörigen eines in Artikel 1 c des Gesetzes Nr. 16 bezeichneten Staates oder Gebietes genügt der Besitz der Staatsangehörigkeit einer der Vereinten Nationen an irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 21. Juni 1948. Natürliche Personen, die am 21. Juni 1948 die Staatsangehörigkeit einer der Vereinten Nationen und zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, werden als Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen behandelt, wenn ihr Vermögen in Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 irgendeiner der Bestimmungen der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen oder anderer Bestimmungen, die einen ähnlichen Zweck verfolgten, unterlag, sofern es nicht durch Sondergenehmigung des Reichsjustizministers davon ausgenommen war,
2. selbständig abgabepflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach den Gesetzen einer der Vereinten Nationen errichtet worden sind,
3. nach deutschem Recht errichtete selbständig abgabepflichtige Gesellschaften, an denen die in Nummern 1 und 2 bezeichneten natürlichen Personen und Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowohl am 21. Juni 1948 als auch am 8. Mai 1945 entweder unmittelbar oder über andere Gesellschaften eine Beteiligung von mindestens 85 vom Hundert besessen haben (Beteiligungsquote); § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Abgabepflichtigen erhalten Vergünstigungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 9.

§ 6

Wahlrecht

(1) Der Abgabepflichtige (§ 5 Abs. 1) hat das Wahlrecht, ob die Vergünstigungen der §§ 7 bis 9 oder die Vergünstigungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (§§ 26 und 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2) auf ihn angewendet werden sollen. Das Wahlrecht kann für das gesamte der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen nur einheitlich ausgeübt werden. Ist ein Abgabepflichtiger (§ 5 Abs. 1) zugleich Rückerstattungsberechtigter, so kann die Wahl nur einheitlich für die Vergünstigungen nach den §§ 7 bis 9 oder für die insgesamt in Betracht kommenden Vergünstigungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (§§ 26 und 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2) ausgeübt werden.

(2) Das Finanzamt hat dem Abgabepflichtigen eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren er diesem gegenüber das in Absatz 1 bezeichnete Wahlrecht durch schriftliche Erklärung auszuüben hat. Die Frist beträgt für unbeschränkt Abgabepflichtige einen Monat

und für beschränkt Abgabepflichtige zwei Monate; sie ist eine Ausschlußfrist. Gibt der Abgabepflichtige bis zum Ablauf der Frist die Erklärung nicht ab, so sind die Vergünstigungen des Lastenausgleichsgesetzes auf ihn nicht anzuwenden. Das Finanzamt hat in der Aufforderung zur Ausübung des Wahlrechts den Abgabepflichtigen über die Folgen der Unterlassung einer Erklärung hinzuweisen; fehlt in einer Aufforderung dieser Hinweis oder ist er unrichtig erteilt, so wird die Frist nicht in Lauf gesetzt.

§ 7

Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe

(1) Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe werden für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1955 vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht erhoben.

(2) Bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Abgabepflichtigen beschränkt sich die Vergünstigung des Absatzes 1 auf das Vermögen, das dem Abgabepflichtigen bereits am 8. Mai 1945 gehört hat. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn

1. bereits am 8. Mai 1945 vorhanden gewesenes Vermögen von Todes wegen (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil, Auflage) oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf den Abgabepflichtigen übergegangen ist, oder
2. der Gegenstand im Austausch für einen bereits am 8. Mai 1945 vorhandenen Gegenstand erworben wurde, oder
3. es sich um rückerstattete Vermögenswerte handelt.

(3) Bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Abgabepflichtigen wird die Vergünstigung nach Absatz 1 entsprechend der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligungsquote gewährt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und des Satzes 1 ist zur Einlegung der gesetzlichen Rechtsmittel auch jeder Anteilseigner befugt, der glaubt, daß die Gesellschaft im Hinblick auf seine Beteiligung begünstigt ist.

§ 8

Berechnung des Vierteljahrsbetrags für Vermögen in Berlin (West)

Für die Zeit ab 1. April 1955 sind die Vierteljahrsbeträge für Vermögen in Berlin (West) von der Abgabeschuld im Sinne des § 31 des Lastenausgleichsgesetzes nach § 36 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu berechnen; die Ermäßigung nach § 88 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Sondervorschriften bei Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes

(1) Das Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist von der Soforthilfeabgabe befreit; § 7 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Der für die Zeit ab 1. April 1955 zu entrichtende Vierteljahrsbetrag für Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der bei Vermögen auch in Berlin (West) gesondert zu ermitteln ist, ist unbeschadet der Befreiung nach Absatz 1 wie folgt zu berechnen:

Die Vierteljahrssätze nach § 36 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes sind auf die Abgabeschuld für das Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwenden, die nach Anrechnung der festgesetzten Soforthilfeabgabe (§ 48 des Lastenausgleichsgesetzes) verbleibt; ist Soforthilfeabgabe nicht festgesetzt worden, so ist für diese als Ersatzbetrag das Zwölffache desjenigen Vierteljahrsbetrags anzurechnen, der sich durch Anwendung der Vierteljahrssätze nach § 36 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes auf die Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes) ergibt.

2. Vergünstigungen bei der Baunotabgabe und der Notabgabe vom Betriebsvermögen

§ 10

(1) Die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Abgabepflichtigen, soweit sie nicht nach den Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin vom 3. November 1949 — BK/O (49) 236 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949 I S. 436), vom 2. November 1950 — BK/O (50) 92 (Verordnungsblatt für Berlin 1950 I S. 512), vom 21. Dezember 1950 — BK/O (50) 108 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 81) sowie dem Gesetz Nr. 16 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 23. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1951 S. 556) zu behandeln sind, sind befreit von

1. der Baunotabgabe für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1950 (Gesetz des Landes Berlin vom 21. Juli 1949 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949 I S. 273),

2. der Baunotabgabe für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 und den zu entrichtenden Verpflichtungsbeträgen (Gesetz des Landes Berlin über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — Verordnungsblatt für Berlin 1950 I S. 559 — sowie Gesetz über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1951 S. 1187),
3. der Notabgabe vom Betriebsvermögen (Erstes Gesetz über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 26 — und § 18 des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 9. März 1954 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1954 S. 140).

(2) Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen für die Veranlagung zur Vermögensabgabe ein Finanzamt im Geltungsbereich des Grundgesetzes zuständig ist.

(3) Für den Umfang der Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß; die Befreiung wird für diejenigen Zeiträume gewährt, in denen die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Personen Abgabeschuldner sind.

(4) Erstattungen, die auf Grund der Absätze 1 bis 3 vorzunehmen sind, gehen zu Lasten des Aufkommens an Vermögensabgabe.

Artikel III

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 11

Übergangsregelung für die Vermögensabgabe

(1) Bescheide über die Vermögensabgabe, die den Vorschriften dieses Gesetzes über die Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auf dem Gebiet der Vermögensabgabe und den auf Grund dieser Vorschriften ergehenden Rechtsverordnungen nicht entsprechen, sind durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen; dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Dies gilt auch für die Baunotabgabe und die Notabgabe vom Betriebsvermögen.

(2) Erhöhungen des nach § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes maßgebenden Schadenshöchstbetrags für Kriegssachschäden an gewerblichen Betrieben, die sich auf Grund der Änderungen des § 13 des Feststellungsgesetzes und des § 41 des Lastenausgleichsgesetzes durch die Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, werden bei der Vermögensabgabe nur auf Antrag berücksichtigt; der Antrag kann nur bis zum 31. März 1958 gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist; §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. März 1958 Kriegsschadenrente abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1957, in den Fällen des § 17 Abs. 3 vom 1. Mai 1957 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(2) Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 265 des Lastenausgleichsgesetzes kann noch bis zum 31. März 1958 gestellt werden,

1. von Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können,
2. von Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243) einen Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht mehr haben,
3. von Personen, die aus entschuldbaren Gründen die rechtzeitige Antragstellung versäumt haben.

(3) Soweit an einen Berechtigten, der Unterhaltshilfe auf Zeit erhalten hat und wegen Erreichens des Grundbetrags (§ 273 Abs. 2 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) vor dem 1. April 1957 ausgeschieden ist, auf Grund dieses Gesetzes für einen weiteren Zeitraum Unterhaltshilfe auf Zeit zu gewähren wäre, ist in den Rechnungsjahren 1957 und 1958

zur Abgeltung dieses Anspruchs ein Betrag in Höhe des noch nicht verbrauchten Grundbetrags (Abgeltungssumme) zu zahlen; der Anspruch auf die Abgeltungssumme entsteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Person des Berechtigten oder seiner Angehörigen im Sinne des § 272 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes. Bei Anwendung des § 278 a des Lastenausgleichsgesetzes ist die Abgeltungssumme in voller Höhe auf den Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen.

§ 13

Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit eine Partei während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, das die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen betrifft, dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu ihren Gunsten erlassen wird, oder wenn eine Partei wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 14

Sonderregelung für die Übergangszeit bis zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes

(1) Soweit Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes, des Feststellungsgesetzes und des Währungsausgleichsgesetzes auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes bezogen sind, umfaßt diese Bezugnahme nicht das Saarland.

(2) Der Geltendmachung von Vertreibungsschäden, Ostschäden und Sparerschäden nach § 230 des Lastenausgleichsgesetzes steht nicht entgegen, daß der Geschädigte nach mindestens einjährigem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes vor dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Saarland genommen hat; Entsprechendes gilt für die Anwendung des § 9 des Feststellungsgesetzes und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Währungsausgleichsgesetzes.

(3) Für die Anwendung des § 287 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes wird der ständige Aufenthalt im Saarland dem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes gleichgestellt, sofern es sich nicht um Personen handelt, die Unterhaltshilfe nur auf Grund des Absatzes 4 erhalten.

(4) An Personen, die ihren ständigen Aufenthalt mindestens seit dem 1. Januar 1957 im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes haben, werden für die Dauer dieses ständigen Aufenthalts Unterhaltshilfe, Aufbaudarlehen, Wohnraumhilfe und sonstige Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe des Lastenausgleichsgesetzes auch gewährt

1. auf Grund von Kriegssachschäden, die im Saarland entstanden sind,
2. auf Grund von Vertreibungsschäden, Ostschäden und Sparerschäden, wenn der nach § 230 des Lastenausgleichsgesetzes maßgebende ständige Aufenthalt im Saarland verbracht worden ist.

(5) An Aussiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes), die seit dem 1. Januar 1957 unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Saarland genommen haben, werden Unterhaltshilfe, Aufbaudarlehen und sonstige Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe des Lastenausgleichsgesetzes gewährt.

(6) An Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes), die seit dem 1. Januar 1957 im Anschluß an ihre Flucht ihren ständigen Aufenthalt im Saarland genommen haben, werden Beihilfen nach Maßgabe der §§ 301, 301 a und sonstige Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 302 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt.

(7) Die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Leistungen werden nur gewährt, solange und soweit entsprechende Leistungen auf Grund der im Saarland getroffenen Regelung nicht gewährt werden oder nicht gewährt werden können.

(8) Auf Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz werden entsprechende Leistungen angerechnet, die nach den Bestimmungen des Saarlandes gewährt werden oder gewährt werden können. Für die nach den Bestimmungen des Saarlandes gewährte Unterhaltshilfe gilt § 278 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend, es sei denn, daß diese Unterhaltshilfe nur auf Grund von Kriegssachschäden, die im Saarland entstanden sind, gewährt wird.

(9) Während der Übergangszeit kann die Regierung des Saarlandes ein von ihr ernanntes Mitglied in den Kontrollausschuß beim Bundesausgleichsamt entsenden und kann der Landtag des Saarlandes einen Vertreter der

Geschädigten in den Ständigen Beirat beim Bundesausgleichsamt wählen. Die beiden Vertreter nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

(10) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 und 9 sind vom 1. Januar 1957, die Vorschriften des Absatzes 8 vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 15

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

(2) Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Wirkung vom 1. April 1957 ab anzuwenden:

1. die Vorschriften des § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)
   Nr. 2 (§ 4),
   Nr. 3 (§ 5),
   Nr. 4 (§ 6),
   Nr. 26 (§ 228),
   Nr. 29 Buchstabe a (§ 233 Abs. 1 Nr. 3),
   Nr. 30 (§ 236),
   Nr. 37 Buchstabe b (§ 246 Abs. 3),
   Nr. 42 (§ 252),
   Nr. 43 (§ 253),
   Nr. 44 (§ 254),
   Nr. 45 (§ 255),
   Nr. 46 (§ 257),
   Nr. 48 (§ 261),
   Nr. 50 (§ 264),
   Nr. 52 (§ 266),
   Nr. 53 (§ 267),
   Nr. 54 (§ 268),
   Nr. 55 (§ 269),
   Nr. 56 (§ 270),
   Nr. 57 (§ 271),
   Nr. 58 (§ 272),
   Nr. 59 Buchstabe b (§ 273 Abs. 5),
   Nr. 60 (§ 274),
   Nr. 61 (§ 275),
   Nr. 62 (§ 276),
   Nr. 63 (§ 277),
   Nr. 65 (§ 279),
   Nr. 66 (§ 280),
   Nr. 67 (§ 282),
   Nr. 69 (§ 284),
   Nr. 70 (§ 285 Abs. 1 und 2),
   Nr. 71 (§ 287),
   Nr. 72 (§ 291),
   Nr. 73 (§ 292),
   Nr. 76 Buchstabe d (§ 295 Abs. 4),
   Nr. 78 (§ 297),
   Nr. 79 (§ 298),
   Nr. 80 (§§ 301, 301 a),
   Nr. 81 (§ 302),
   Nr. 82 (§ 303),
   Nr. 84 (§ 314),
   Nr. 85 (§ 323),
   Nr. 86 (§ 324),
   Nr. 88 (§ 334),
   Nr. 89 (§ 335),
   Nr. 90 (§ 335 a),
   Nr. 91 (§ 342),
   Nr. 92 (§ 343),
   Nr. 93 (Überschrift des Dritten Titels vor § 345),
   Nr. 94 (§ 345),
   Nr. 95 (§ 346),
   Nr. 96 (§ 348),
   Nr. 98 (§ 350 a),
   Nr. 99 (§ 351),
   Nr. 102 (§ 367),
2. die Vorschriften des § 2 (Änderung des Feststellungsgesetzes) Nr. 18 und 20 (§§ 36, 43) sowie
3. die Vorschriften des § 4 (Änderung des Altsparergesetzes).

(3) Bei Berechtigten, die selbst oder deren zuschlagsberechtigte Angehörige für den Mo-

nat Dezember 1956 Anspruch auf eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen hatten, sind die §§ 267, 269, 270, 275 und 292 des Lastenausgleichsgesetzes für den Monat April 1957 noch in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes sind für den Zeitraum vor dem 1. April 1957 die §§ 245, 246, 249 und 278 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend.

(5) Soweit bis zur Verkündung dieses Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften Ausgleichsleistungen gewährt worden sind, die nach diesem Gesetz nicht oder nur mit einem geringeren Betrag gewährt werden könnten, hat es bei den gezahlten Beträgen sein Bewenden; bei laufenden Leistungen gilt dies für diejenigen Beträge, die bis zum Ende des Monats gezahlt worden sind, in dem dieses Gesetz verkündet wird.